

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

10 Jahre BAG-SB

Rückblick und Ausblick

Professionalisierung in der

Schuldnerberatung

Chance oder Notwendigkeit?

Inkassopraxis

Schwarzfahren kommt

teuer zu stehen

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Ulf Groth, Dipl. Soz. Päd., Bremen, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Päd. Marie-Luise Falgenhauer, Kassel ■ **Rubrik: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400
■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Politiker können endlich in ihre Sommerpause und die Bürger in ihren wohlverdienten Sommerurlaub fahren. Das Sommerloch hat begonnen. Wenigstens eines, das Bundesfinanzminister Waigel nicht stopfen muß. Die Aussichten zu Beginn des Jahres 1996 waren trübe und sie bleiben es weiterhin, bei steigender Arbeitslosigkeit und zunehmender Überschuldung der Privaten Haushalte.

Der Bundesanstalt für Arbeit fehlen 1996 bereits rund 4 Mrd. DM in der Kasse. Doch Waigel bleibt hart und hält eine weitere Finanzierung von Arbeitsförderungsmaßnahmen durch Kredite als »kontraproduktiv«.

Den privaten Haushalten reißen steigende Sozialabgaben, Lohnsteuer und die Inflation immer tiefere Löcher ins Portemonnaie. Trotz gestiegener Bruttoeinkommen hat die Kaufkraft im Vergleich zu 1980 nur schlappe 3 % zugenommen, mit weiter abnehmender Tendenz.

Von Seiten der Unternehmer hören wir die Unkenrufe über den Standort Deutschland, die viel zu hohen Lohnnebenkosten und der daraus erwachsende Wettbewerbsnachteil für die Deutsche Wirtschaft. Zu wenig Bares für Investitionen und Arbeitsplätze, klagen sie, sei vorhanden. Nur, es hat ihnen niemand gesagt, daß sie ihr Geld auf Zweigniederlassungen deutscher Banken nach Luxemburg transferieren sollen. Die Unternehmen finden Gehör bei den politischen Entscheidungsträgern, um ihre »finanzielle Notlage« darzulegen. Ihr Druck ist selbstverständlich nicht der »*Druck der Straße*«. Sie machen es diskreter.

Sicher, der Abschwung trifft auch die Wirtschaft. Die Konkursmeldungen, des letzten halben Jahres, wie Foron, Escom, MuZ Zschopau, sprechen für sich. Doch, den letzten beißen die Hunde und das sind die Arbeitnehmer in diesen Betrieben.

Allerdings haben die, in die Arbeitslosigkeit entlassenen Arbeitnehmer der Konkursbetriebe, einen unschätzbaren Vorteil. Sie erhalten keine Abfindungen, die später auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden könnten.

Die Bundesregierung legte vor der Sommerpause das Sparpaket und das Jahressteuergesetz 1997 vor. Die darin geplanten finanziellen Entlastungen der Unternehmen um 14,6 Milliarden DM, sind keine Garantie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Und ohne die Intervention des Bundesrates hätten die Privaten Haushalte dann mit 8,4 Milliarden DM mehr an Belastungen rechnen müssen. Die finanzielle Umverteilung von unten nach oben geht ungebremst weiter.

Im Juli hat der Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, daß Bundesbedienstete und Abgeordnete für den Umzug nach Berlin großzügig entschädigt werden: Trennungsgelder, wöchentliche Heimflüge und Umzugskostenpauschalen. Für Arbeitnehmer, z.B. aus Thüringen oder Sachsen, die seit Monaten in die alten Bundesländer zum Arbeiten pendeln müssen, dürfte das ein weiterer Schlag ins Gesicht sein.

Die strapazierte Wortschöpfung der 'sozialen Schieflage' ist angesichts der Entwicklungen nur noch ein sprachlicher Weichmacher.

Warum bezeichnet niemand die dilettantischen und unverhältnismäßigen Elaborate aus Bonn, als das was sie sind: gesellschaftsschädigend?

In diesem Sinne einen schönen Sommer Ihre

*he— (kLeI(- 1¹ 1 el,tü(Lce

Inhalt

in eigener Sache

Neue Mitglieder	4
JAT/MV	4
Vorstandswahlen	5
Neue Geschäftsführerstelle	5
Mitgliedsbeiträge	5

terrinkalender – fortbildungen	5
--------------------------------------	---

gerichtsentscheidungen	10
------------------------------	----

meldungen – infos

BSHG-Reform/Fauler Kompromiß für Hilfeempfänger .	15
§ 17 BSHG/Kostenübernahme in Form pauschalierter Abgeltung	15
Alhi-Reformgesetz/AFG-Reformarmngen und Wirrungen	16
Private Arbeitslosenversicherung/Geringe Nachfrage ..	16
Wohngeld/Uneingeschränkt pfändbar?	16
Gesetzesentwurf/Haftungsbeschränkung bei Minderjährigen	16
Arbeitslosigkeit und Überschuldung/Kleine Anfrage der SPD	16
Insolvenzverfahren/Beschluß der Justizminister	17
Dienstleistungsscheck/Nach Frankreich nun auch Deutschland?	17
Inkasso Bürgel/Nötigende Formulierungen	17
Vergleichsverhandlung/Dreiste private EV	18
WÖHRL Junior-Card/Jetzt kaufen – später zahlen	18
Thüringen/Personalkostenförderung in Schuldnerberatungsstellen	18
Nordrhein-Westfalen/Gründung der LAG Schuldnerberatung	19
Schuldnerberatung/Mangelhaftes Angebot in der Bankenmetropole	19
Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände/ Informationstransfer	20
Recht auf Girokonto/Briefaktion	20
Deutscher Caritasverband/Forderung nach Änderung des Zinssystems	20
Bündnis für Arbeit und gegen Sozialabbau/ Gemeinsame Aktionen	21
Armut und Obdachlosigkeit/Gedichtband	21

literatur-produkte

Dokumentation der Klausurtagung zum Verbraucherinsolvenzverfahren in Köln	22
Literaturliste Schuldnerberatung	22
Schuldenprävention mit Jugendlichen	22

themen

10 Jahre BAG-SB – Rückblick und Ausblick	23
Neue Anforderungen in der Schuldnerberatung – Chance oder unabdingbare Notwendigkeit für eine Professionalisierung?	25
Inkassopraxis gegenüber Schwarzfahrern	29

bericht

Stellungnahme der AK-InsO der AG SBV/ Anforderungsprofil für »geeignete Stelle« im InsO-Verfahren	36
Positionspapier der AG SBV zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Trägern von Schuldner- beratungsstellen und Kommunen bzw. Kreisen im Rahmen der §§ 17, 93 BSHG	38

arbeitsmaterialien

D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung	40
P wie Prozeßkostenhilfe	42
S wie Sozialhilferegelsätze	43

11. Jahrgang, August 1996

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder:



Juristische Personen:

Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid
BÜS-Bürgerservice, Schondorfer Str. 20, 54292 Trier
Volkssolidarität, Poststr. 12 b, 17087 Altdentreptow
Gemeinschaftszentrum, Möllner Landstr. 53, 21509 Glinde
Phönix-Haus Hohenlinden GmbH, Im neuen Weg 33, 53424
Romagen
ASS-Arbeitsgemeinschaft, Kaiserring 24, 68161 Mannheim
AWO KV Osnabrück-Land e.V., Knollstr. 167, 49086 Osnabrück

JAT/MV

Innovation

(mlf) ■ Die diesjährige Jahresarbeitstagung (JAT) und Mitgliederversammlung (MV) fand vom 12. bis 14 Juni 1996 in der Evang. Akademie in Hofgeismar statt. Die Podiumsdiskussion zum Thema »Mit der Existenzgründung aus der Wirtschaftsflaute – in die Schuldenfalle?« bildete den Auftakt der Tagung.

Die Ergebnisse der daran anschließenden JAT-Arbeitsgruppen erscheinen im *BAG-inlb* 4/96, da bei Redaktionsschluß noch nicht alle Berichte eingingen.

Den Empfang zum 10-jährigen Bestehen der BAG-SB eröffnete Helmut Achenbach, ausgeschiedenes Vorstandsmitglied der BAG-SB (s. *themen* in diesem Heft).

Sowohl die JAT als auch die MV standen im Zeichen der Perspektiven und zukünftigen Aufgaben und Ziele der BAG-SB. Die Aufgabenbestimmung der BAG-SB wurde in einen Beschlusantrag gepackt, dem die Mehrheit der Mitglieder zustimmte. Der Antrag legt die zukünftigen Aufgaben der BAG-SB folgendermaßen fest:

- Positionsbestimmung durch Beschlüsse der MV
- Politische Einmischung, Lobby
- Erhaltung der Fachzeitschrift BAG-SB INFORMATIONEN und des Eigenverlages
- Angebot von Fortbildungen für Schuldnerberatung und Sozialberatung in Unternehmen
- Gremienarbeit und Kooperation unter stärkerer Beteiligung der Mitgliedschaft
- Projektaquisition und Projektmanagement
- Förderung der fachlichen Entwicklung.

Vorstandswahlen

Neues dreier Gremium

(mlf) ■ Da die fünf bisherigen Vorstände der BAG-SB insgesamt zurücktraten, wurde der Vorstand der BAG-SB während der MV neu gewählt. Zur Kandidatur schlugen die anwesenden Mitglieder Ulf Groth, Bremen, Elfi Hörmann, Jena, Ronald Kupferer, Frankfurt/Main, Bernd Sorge, Frankfurt/Main und Eva Trube, Düsseldorf vor. Ronald Kupferer und Bernd Sorge lehnten die Kandidatur ab.

Nach geheimer Wahl ergaben sich für Ulf Groth, Dipl. Soz. Päd., 49 Stimmen, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., 45 Stimmen, Elfi Hör-

mann, Dipl. Ökonomin, 37 Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen. Die Wahl wurde von allen Kandidaten/innen angenommen.

Bei der ersten Vorstandssitzung am 28.06.96 in Kassel, teilten die Vorstände ihre Ressorts auf Ulf Groth – Vorsitzender; Eva Trube – stellvertretende Vorsitzende; Elfi Hörmann – Finanzen.

Neue Geschäftsführerstelle

Ausschreibung

(mlf) ■ Zum 01. September 1996 wird ein neuer Geschäftsführer bzw. eine neue Geschäftsführerin mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt. Eine entsprechende Stellenausschreibung ist bereits in der ZEIT erschienen.

Mitgliedsbeiträge

Erhöhung zum 01.01.1997

(mlf) ■ Der MV lag ein Beschlusantrag des alten Vorstandes vor, der aufgrund steigender Kosten sowie der finanziellen Situation der BAG-SB, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge vorschlug. Nach engagierter Diskussion der Mitglieder wurde der Antrag modifiziert und mit der Mehrheit der Stimmen, bei acht Enthaltungen, angenommen. Der Beschluß legt fest, daß die Mitgliedsbeiträge mit Wirkung 01. Januar 1997 erhöht werden:

für Juristische Personen von 250 DM auf mindestens 300 DM
für Natürliche Personen von mindestens 75 DM auf mindestens 100 DM.

Höhere Beiträge können in Staffelung zu 25 DM selbst gewählt werden.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

12. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

12WB

1. Kursabschnitt: 14. bis 18. Oktober 1996
2. Kursabschnitt: 02. bis 06. Dezember 1996
3. Kursabschnitt: 03. bis 07. März 1997
4. Kursabschnitt: 16. bis 20. Juni 1997
5. Kursabschnitt: 08. bis 12. September 1997

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je

einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung, Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
Planspiel »Schuldnerberatung«
Büroorganisation
Grundzüge des BSHG, AFG
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Falblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Team: Eva Truhe, EIL Düsseldorf, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel, Helmut Achenbach, RA, Kassel

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

BSHG-Seminar

02. bis 06. September 1996

609BS

An Fallbeispielen wird der Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSI IG) trainiert. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die der Referent besonders eingehen wird.

Inhalt:

Gesetzesaufbau, Gesetzessystematik
Einsatz von Einkommen und Vermögen
Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen
Einmalige I3eihilfe, Beihilfepauschale
Vorstellung der Software HILFE!PFÄNDUNG
ti I5a Hilfe zur Schuldenregulierung?
17 - Finanzierung von Schuldnerberatung
Einschränkungen, Aufrechnung § 25 und § 25a BSHG

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Referent: Mario Neumann, Sozialamt Kassel

Verhandeln mit Gläubigern

21. bis 25. Oktober 1996

610VG

Verhandlungskunst ist keine Zauberei! Vielmehr kommt es auf die Klarheit der Interaktion zwischen den drei Beteiligten, dem Ratsuchenden, dem Berater und dem Gläubiger an. Wo mangels Spielräumen nichts zu verhandeln ist, muß dies eindeutig vermittelt werden. Schuldnerberater/innen erleben, daß Sie vom Gläubiger mit den Ratsuchenden in einen Topf geworfen werden und genauso unter Druck geraten. Woran liegt es? Gelegentlich haben wir bereits eine Antwort darauf, aber in der Praxis fehlt es an den nötigen Konsequenzen und Umsetzungen.

Inhalt:

Form und Stil von Schreiben an Gläubiger Briefentwürfe

Gesprächsführung (mündl. Verhandlung) – Rollenspiel mit Video

Strategieentwicklung (gegenüber mehreren Gläubigern)
Schuldenbereinigungsplan (nach künftigem Insolvenzrecht)

Strategien von Banken und Inkassobüros (Referate)

Reflexion: Das Dreieck »Ratsuchender-Berater-Gläubiger«

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Team: Wulf Eggert, Schuldnerberater, Bad Schwalbach, Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel

Aufbauseminar für Schuldnerberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

27. bis 29. November 1996

61IAB

In diesem Seminar werden die juristischen Kenntnisse vertieft. Verhandlungsstrategien mit Gläubigern trainiert und verschiedene Software-Programme in der Schuldnerberatung vorgestellt.

Inhalt:

Wiederholung Mahn- und Vollstreckungsverfahren
Kreditüberprüfung
Inkassokosten
Einführung in das Software-Programm HILFEPFÄNDUNG
Präventionsveranstaltungen im Betrieb
Verhandeln mit Gläubigern/Schriftverkehr
Arbeit mit und an Praxisfällen

Ort: KiFo, Kassel
Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Helmut Achenbach, RA, Kassel, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Motzstr. 1

34117 Kassel

Telefon 05 61/77 10 93

Telefax 05 61/71 11 26

(Es gelten die Teilnahmebedingungen aus dem Programmheft der BAG-SB.)

Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger

Arbeitsgemeinschaft Schuldner- beratung Rhein-Ruhr

Restschuldbefreiung — Ausweg oder Sackgasse?

29./30. Oktober 1996

In der Veranstaltung ist eine grundlegende Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren vorgesehen. Anhand konkreter Fallbeispiele sollen Handlungsmöglichkeiten entwickelt und ihre Relevanz für die aktuelle Praxis der Schuldnerberatung diskutiert werden. Zudem wird der aktuelle Stand der Entwicklung landesrechtlicher Regelungen dargestellt.

Ort: Dortmund

Referentinnen: Marion Kemper, Schuldnerberatung
Bottrop, Marie Luise Graf-Schlicker, Justiz-
ministerium NRW

Schuldnerberatung und BSHG

12. November 1996

Im Rahmen des Seminars sollen relevante rechtliche Grundlagen vermittelt und die beraterischen Hilfsmöglichkeiten erweitert werden.

Ort: Pferdemarkt 5, 45127 Essen

Referent: Ralf Sommer, Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW

Mitverpflichtung und Bürgschaft — Ende der lebenslangen Haftung?

14. November 1996

Ziel des Seminars ist es, Handlungsmöglichkeiten bei Ratsuchenden mit Schulden aus Mitverpflichtungen/Bürgschaften aufzuzeigen.

Ort: Köln

Referenten: Marco Krieter, Jurist, Gerhard Hilburg,
Rechtsanwalt, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Schuldnerberatung — (K)ein Thema für Bewährungshilfe?

26. November 1996

In dem Seminar sollen aufbauend auf den Grundlagen der Schuldnerberatung konkrete Handlungsansätze für Mitar-

beiter/innen der Bewährungshilfe diskutiert und entwickelt werden.

Ort: Essen, Bezirksgeschäftsstelle

Referent: Alexander Elbers, N.N.

Anmeldung/Information

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein
e.V.

Herr Alexander Elbers

Lützowstr. 32

45141 Essen

Telefon 02 01/31 05-0

Telefax 02 01/31 05-253

Landesarbeitsgemeinschaft Hessen .V.

Insolvenzrechtsreform - Chancen schon jetzt für die Schuldnerberatung?

1. Termin: 24.10. und 31.10.96/Marburg

2. Termin: 07.11. bis 08.11.96/Frankfurt/M.

Die künftig geltende Restschuldbefreiung im Rahmen der neuen Insolvenzordnung wird die Praxis von Schuldnerberatung weitgehend verändern, die Kenntnis des Gesetzes ist bereits jetzt in vielen Fällen bei Schuldenregulierungen notwendig, um erfolgreich Entschuldungen durchzuführen.

1. Teil: Vorstellung des Gesetzes, Anwendung

2. Teil: Beispiele von Schuldenregulierungen nach Ins^o

Ort: 1. Termin Marburg-Ockershausen

2. Termin Frankfurt/Main

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater, Sozialamt der
Stadt Frankfurt/Main

Anmeldung/Information

LAG Hessen

c/o Haftentlassenenhilfe Herr Gabler

Wiesenstr. 32 a

60385 Frankfurt/M.

Telefon 069/45 20 11

Paritätisches Bildungswerk NRW

Krisenintervention: Erste Hilfe bei Überschuldung

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen, die keine ausgebildeten Schuldnerberater sind.

aber in anderen Beratungszusammenhängen mit unmittelbar drohenden oder schon eingetretenen finanziellen Notlagen von Ratsuchenden konfrontiert sind. Es vermittelt ihnen das notwendige Überblickwissen, um in diesen Fällen »Erste Hilfe« leisten zu können.

Themen:

Möglichkeiten und Grenzen der Schuldnerberatung
Schadensminderungspflicht der Gläubiger
Mithaftung des Ehegatten, Haushaltsanalyse
Eidesstattliche Versicherung, Gerichtsvollzieherbesuch
Lohn- und Kontenpfändung, Existenzsicherung

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz b. Wuppertal
Referent: Gottfried Beicht, Schuldnerberater

Anmeldung/Information
Paritätisches Bildungswerk
Anette Liebmann
Loher Str. 7
42283 Wuppertal
Telefon 02 02/28 22-237

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schuldenregulierungen — Verhandeln mit Gläubigern

27. bis 29. November 1996

Wenn der Schuldner verzweifelt ist, der Gläubiger nicht auf Angebote der Schuldnerberatung eingeht, ist oft guter Rat auch für den Berater teuer. Gesprächsführung mit dem Schuldner, Strategieentwicklung und Verhandlungskunst gegenüber den Gläubigern sind die Themen des Seminars. An Beispielfällen aus der Praxis sollen unter Einbeziehung des künftigen Insolvenzrechts und neuer Vergleichsmöglichkeiten Lösungswege aufgezeigt werden.

Ort: Begegnungsstätte (Club der Volkssolidarität), Rostock
Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater, Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main

Anmeldung/Information
Geschäftsleitung Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern,
Strandstr. 98
18055 Rostock
Telefon 03 81/49 39 819

Burckhardthaus Gelnhausen

Hypotheken — Grundschulden

Abwendung von Zwangsversteigerung

19. bis 21. August 1996

Der drohende Verlust von Hausbesitz und damit der Unterkunft wegen Zahlungsschwierigkeiten ist nicht selten. Aber nur selten kann Schuldnerberatung sachdienliche Beratung anbieten.

Anhand von Praxisfällen gibt das Seminar Informationen über Baufinanzierungen, Hypotheken bzw. Grundschulden. Es führt ein in das Zwangsversteigerungsrecht, die Zwangsversteigerungspraxis und in die Sanierung überschuldeter Hausbesitzer.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen
Team: Irmgard Barowsky, Schuldnerberatung Kreis Schleswig-Flensburg, Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

Anmeldung/Information
Bruckhardthaus
Herzbachweg 2
63551 Gelnhausen
Telefon 06 051/89-212
Telefax 06 051/89-200

ISKA-Schuldnerberatung

SB 7/2 Verbraucherkonkurs — eine neue Herausforderung in der Schuldnerberatung!

11. bis 13. Dezember 1996

In dieser Veranstaltung sollen u.a. die für den Verbraucherkonkurs notwendigen gesetzlichen Grundlagen beispielhaft vorgestellt werden.

Inhalte:
Überblick über den Verfahrensablauf
Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs
Anerkennungsverfahren für Beratungsstellen
außergerichtliches Vergleichsverfahren
Schuldenbereinigungsplan
- vereinfachtes Insolvenzverfahren
Aufgaben und Funktion des Treuhänders
Restschuldbefreiungsverfahren
- Verbraucherkonkurs in aktuellen Verhandlungen
Fallübungen

Ort: Nürnberg

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)

Untere Krämergasse 3

90403 Nürnberg

Telefon 09 11/22 78 99

Telefax 09 11/24 38 84

**Akademie für Recht Verwaltung
Sozialwesen**

Schuldnerberatung

Unterhaltsrecht 28. August 1996

Unterhaltspflicht, Unterhaltsgläubiger, Pfändung, Düsseldorfer Tabelle, Veränderungen der Verhältnisse, Rückstände bei Sozialleistungsträgern.

Mahnverfahren- und Zwangsvollstreckung 30. August 1996

Funktion, Wirkungsweise und Schutzmaßnahmen. Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Pfändung, Schuldnerschutz.

Trennung/Scheidung 04. September 1996

Zentrale rechtliche Fragestellungen und Probleme wie Umgangsrecht, Sorgerecht, Trennungsunterhalt, Wohnung, Hausrat, Zugewinnausgleich, Kindesunterhalt, Scheidungskosten.

Hilfen bei drohender Obdachlosigkeit 17. September 1996

Räumungsverfahren, Räumungsschutz, Maßnahmen zum Wohnungserhalt.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) 25. September 1996

Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsarten und Leistungsformen, Hilfe zur Arbeit, Anrechnung von Einkommen und

Vermögen, Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Rechtsbeihilfe.

Schuldnerberatung in der Suchtkranken- und Drogenhilfe 30. Oktober 1996

Verschuldung und Rehabilitation, integrierte Schuldnerberatung, Krisenintervention, Perspektiventwicklung, Schuldenregulierung und Entschuldungshilfen.

Das neue Insolvenzrecht (Ins0) 14. November 1996

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Ablauf des Verfahrens, Schuldenbereinigungsplan, außergerichtl. Vergleich, Sanierungspläne und Verhandlungsstrategien, Aufgaben der Schuldnerberatung.

Lohnpfändung und Lohnabtretung 29. November 1996

Pfändbare und unpfändbare Beträge, Abtretungen, Rechenbeispiele, Unterhaltsgläubiger, Beratungshilfen.

Gescheiterte Existenzgründungen 10. Oktober 1996 in Erfurt; 05. Dezember 1996 in Schwerin

Existenzsicherung und Schuldnerschutz, Interventionen bei Behörden und Versicherungen, Lieferanten- und Betriebsmittelschulden, Schuldenregulierung, Umschuldung, Insolvenzordnung.

Gescheiterte Baufinanzierungen 11. Oktober 1996 in Erfurt; 06. Dezember 1996 in Schwerin

Öffentliche Hilfen, Existenzsicherung, Budget- und Finanzierungsplanung, Umschuldung, Verkauf, Zwangsversteigerung und Interventionsmöglichkeiten, Schuldenregulierung.

Anmeldung/Information

ARS Akademie GbR

Hohenzollernstr. 181

41063 Mönchengladbach

Telefon 02 161/17 88 00

Telefax 02 161/17 88 22

ha^t >Ottern

• Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

• Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

• Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

• OOOOOO OOOOOOOOOO

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von R.4 Helmut Athenbuch, Kassel

1. Aufklärungspflichtverletzung bei Sonderkreditform »Wunschkredit«

13G13 138, 398, 607

- 1) **Eine Bank ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Kreditinteressenten ungefragt auf gegen die Zweckmäßigkeit der gewählten Kreditart sprechende Bedenken hinzuweisen, die sich aus einem Vergleich zu marktüblichen Ratenkrediten ergeben.**
- 2) **Aufklärungspflichten ergeben sich aber daraus, daß die Bank den nicht besonders geschäftserfahrenen und rechtskundigen Interessenten statt des üblichen Ratenkredits eine Kreditform anbietet, die – namentlich infolge ihrer Bezeichnung als »Wunschkredit« den Anschein besonderer Vorteile für den Verbraucher erweckt, deren Bedingungen ihn in Wahrheit aber in schwer durchschaubarer Weise überdurchschnittlich belasten.**

LG Darmstadt, Urteil vom 30.03.1995 – 4 O 337/94 – NJNN-RR 1995, 1513.

Es geht hier um eine Uralkreditform in neuem Gewand. Was einmal die Scheck-Rahmenkredite oder Variokredite waren, sind jetzt sog. Wunschkredite. Der Name scheint sich abzuleiten von dem Wunsch der Finanzdienstleister, durch möglichst undurchschaubare Konditionen höchstmögliche Profite zu erzielen. Diese Rechnung scheint in dem vorliegenden Fall aufgegangen zu sein, in dem ein sog. geschäftsunerfahrener und rechtsunkundiger Konsument einen »Wunschkredit« bei einer Bank erhielt, der um gut 36.000 DM teurer als ein vergleichbarer marktüblicher Ratenkredit war. Der Zahlungsklage der Bank hielt unser Konsument entgegen, daß ihm ein Schadensersatzanspruch aus Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten zusteht. Dieser Auffassung des Konsumenten ist das Landgericht Darmstadt gefolgt. Dem Verbraucher stehe wegen unterbliebener Aufklärung hinsichtlich der besonderen Risiken des abgeschlossenen Kredites ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluß zu. Die Bank habe den Verbraucher nicht über die Besonderheiten des angebotenen Kredittyps aufgeklärt. Diese Sonderkreditform in der Form eines Kontokorrentkredits sei mit besonderen Risiken verbunden, da sich die Zinsen und Gebühren für die Kreditinanspruchnahme und Guthaben nach den jeweils gültigen Sätzen der Bank richten, und bei der Kontoeröffnung und jeder Änderung bekanntgegeben werden. Demnach ist kein fester Zins vereinbart, sondern die Bank war jederzeit berechtigt, den Zinssatz variabel zu gestalten,

womit auf der Verbraucherseite ein unkalkulierbares Rückzahlungsrisiko einhergeht, über welches dieser von der Bank hätte aufgeklärt werden müssen. Eine Besonderheit am Rande ergab sich noch dadurch, daß das Gericht sich bemüht fühlte, die fehlende Transparenz der vorliegenden Kreditkonditionen dadurch unter Beweis zu stellen, daß es darauf hinwies, daß es der Bank im Laufe des Prozesses nicht gelungen sei, nachvollziehbare Kreditabrechnungen vorzulegen.

Interessant ist noch der Umfang des ersatzfähigen Schadens. Der besteht nach richtiger Ansicht des Gerichts in der Differenz zwischen den aufgrund des »Wunschkredites« entstandenen Kosten und den Kreditkosten, die dem Verbraucher sonst bei Abschluß eines Ratenkreditvertrages zu marktüblichen Bedingungen entstanden wäre.

2. Beweislastumkehr zugunsten des Rückzahlung behauptenden Darlehensnehmers

BGB §§ 607, 362

- 1) **Grundsätzlich hat der Darlehensnehmer zu beweisen, daß er das empfangene Geld vereinbarungsgemäß zurückgezahlt hat.**
- 2) **Ausnahmen von dieser Beweislastregel sind dabei in Fällen zulässig, in denen der Abschluß des Darlehensvertrages lange Zeit (hier: acht Jahre) zurückliegt, und der Darlehensschuldner wenigstens aus der Anfangszeit der Laufzeit Belege über vereinbarungsgemäße Tilgungen vorlegen kann, die die Behauptung der klagenden Inkassostelle widerlegen, Zahlungen seien nicht erfolgt. Denn im Angesicht eines derartigen Zeitablaufs ist es dem Darlehensnehmer regelmäßig nicht mehr zuzumuten, Rückzahlungsbelege aufzubewahren.**

AG München, Urteil vom 15.01.1996, 122 C 9813/95, NJW-RR 1996, 687

Diese Leitsatz bedarf keiner weiteren Kommentierung.

3. Unwirksame Bürgschaftsvertragsklauseln als Sittenwidrigkeitsargument bei überforderten Familienangehörigen

BGB §§ 138, 765, 767, 768; AGBG §§ 3, 6, 9

Eine Bürgschaft, die ein vermögens- und einkommensloser Familienangehöriger des Hauptschuldners übernimmt, ist sittenwidrig, wenn zu der wirtschaftlichen Überforderung besonders belastende Bestimmungen des von der Bank vorformulierten Bürgschaftsvertrages hinzutreten. Daß diese Klauseln nach dem AGBG unwirksam sind, schließt nicht aus, sie im Rahmen der Abwägung nach § 138 BGB zu berücksichtigen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.1995 - 17 U 39/95 - NJW-RR 1996, 620

Mittlerweile sind zu dem Problemkreis »unwirksame Bürgschaftsverträge« so viele Entscheidungen an dieser Stelle veröffentlicht worden, daß ich vom geneigten Leser verlange, die tragenden Gründe auswendig aufsagen zu können. Dies ist daher nur ein Test, ob noch alles »gut sitzt«.

Die meisten Entscheidungen beginnen mit der gebetsmühlenhaft vorgetragenen Formel, daß ein Bürgschaftsvertrag nicht schon dann sittenwidrig sein kann, wenn der Bürge bei Vertragsschluß wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, und dies auch für die Zukunft nur unter besonders günstigen Voraussetzungen erwartet werden kann. Wenn aber ein Vertragsteil ein so starkes Übergewicht hat, daß er den Vertragsinhalt praktisch einseitig bestimmen kann, und wenn er davon auch Gebrauch macht, ist der Vertrag nicht mehr das Ergebnis des freien Aushandelns gegenseitiger Interessen, sondern nur noch eine Maßnahme der Fremdbestimmung. So liegt der Fall auch hier bei der Ehefrau eines selbständigen Schlossers, die von der Hausbank zu Bürgschaftserklärungen veranlaßt wurde. Die Ehefrau war zum Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschaftserklärung 37 Jahre alt und verfügte über kein eigenes Vermögen. Die Bürgschaftsverpflichtungen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 180.000 DM. Das Neue an dieser Entscheidung ist, daß das OLG Düsseldorf zur Begründung der Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages auch die im Bürgschaftsvertrag selbst enthaltenen Bestimmungen heranzieht und diese im Sinne der Sittenwidrigkeit

verwertet, obwohl diese einer Überprüfung nach dem AGBG nicht standhalten und daher ohnehin nicht zu beachten wären. Im wesentlichen geht es dabei um die bekannte Klausel, daß die Ehefrau für alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der Bank gegen den Hauptschuldner aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus laufender Rechnung und aus der Gewährung von Krediten jeder Art, aus abgetretenen oder kraft Gesetzes übergegangenen sowie aus Wechseln (auch soweit diese von Dritten hereingegeben werden) in betragsmäßig unbegrenzter Höhe selbstschuldnerisch bürgt. Diese Regelung beinhaltet eine unangemessene Benachteiligung. Ebenso sei eine unangemessene Benachteiligung darin zu sehen, daß die Bürgschaft auch unverändert bestehenbleiben soll, wenn die Bank dem Hauptschuldner Stundung gewährt. Schließlich sieht das OLG Düsseldorf die Bestimmungen, wonach die Bank nicht verpflichtet ist, Auskunft über den Stand der Hauptschuld zu geben, eine den Grundsätzen von Treu und Glauben zuwiderlaufende unangemessene Benachteiligung. Bewußt offen-



gelassen wird vom OLG Düsseldorf, ob diese vorstehend aufgezeigten Mängel des Bürgschaftsvertrages schon nach § 6 III AGBG zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages führen, jedenfalls stellen diese Mängel besondere Umstände dar, die im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 138 I BGB die Annahme der Sittenwidrigkeit rechtfertigten.

4. Bürgschaft als Haustürgeschäft

H WiG § 1 I, Richtlinie 85/577 EWG Artikel 1, I

Dem FuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Gehört der Bürgschaftsvertrag deutschen Rechts, der zwischen einem Kreditinstitut und einer hierbei nicht im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, und durch den eine Kreditforderung des Kreditinstituts gegen einen Dritten abgesichert wird, zu den »Verträgen, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden«?

BGH, Beschluß vom 11.01.1996, IX ZR 556,96

Hintergrund für diesen Beschluß des Bundesgerichtshofes ist der Artikel 1 I der Richtlinie 85/577/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20.12.1985, betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Diese EG-Richtlinie ist kurz vor der Verabschiedung des HWiG vom 16.01.1986 am 20.12.1985 erlassen worden. Die Vorarbeiten zu diesen beiden Regelungswerken liefen daher parallel zueinander. Aus den abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde davon ausgegangen, daß sich das HWiG im Rahmen des damals vorliegenden Entwurfs der Richtlinie halte. Der deutsche Gesetzgeber wollte daher mit dem HWiG nicht hinter den Anforderungen der Richtlinie zurückbleiben. Da es eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten gibt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die in den Richtlinien der Gemeinschaft vorgesehenen Ziele zu erreichen, muß nationales Recht, das in den Regelungsbereich einer solchen Richtlinie fällt, so ausgelegt werden, daß es den Anforderungen dieser Richtlinie gerecht wird. Nun gibt es bereits zwei Entscheidungen des BGH zu der Frage der Anwendbarkeit von Bürgschaftsverträgen als Haustürgeschäft. Diese und andere Entscheidungen wurden bereits im Heft 3 des *BAG-inji*) aus dem Jahre 1991 besprochen. Der BGH bezieht die klare Position, daß Bürgschaftsverträge grundsätzlich vom Geltungsbereich des HWiG nicht erfaßt werden. Wenn aber die EG-Richtlinie auch Bürgschaftsverträge und andere Sicherungsverträge in den von ihr gewährten Mindestschutz miteinbezieht, muß das deutsche HWiG im gleichen Sinne ausgelegt werden. Für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist der Europäische Gerichtshof zuständig, so daß letztlich die Entscheidung darüber, ob das HWiG auf Bürgschaftsverträge anwendbar ist, vom EuGH entschieden werden muß. Demzufolge hat der BGH diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Darüber wird weiter zu berichten sein.

Mit der Aufnahme dieser Entscheidung wollte ich bewußt machen, daß unser nationales Recht durch teilweise verbraucherfreundlicheres EG-Recht überlagert ist.

5. Fünfjahres-Laufzeitklausel im Unfallversicherungsvertrag — Deutscher Herold

AGBG § 9

in Abgrenzung zu BGH, NJW 1995, 2710, benachteiligt eine Fünfjahreslaufzeitklausel im Unfallversicherungsvertrag den Versicherungsnehmer unangemessen und ist deshalb unwirksam.

OLG Köln, Urteil vom 12.01.1996 – 6 U 63/95 in NJW RR 1996, 436

Diese Feststellung des Oberlandesgerichts Köln geht auf eine Klage eines Verbraucherschutzvereins zurück. Dieser griff eine Fünfjahres-Laufzeitklausel des Versicherungsunternehmens Deutscher I Herold an. In den Gründen stellt das OLG Köln darauf ab, daß der Versicherungsnehmer durch eine fünfjährige Dauer des abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrages in beachtlicher Weise in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt werde, ohne daß dem jedoch Vorteile gegenüber stünden, die diese Nachteile zumindest in etwa aufheben. Als solche Vorteile könnten geringere Prämien gelten. Im gegebenen Fall war es jedoch so, daß die Prämiengestaltung der streitgegenständlichen Unfallversicherung nicht von der Vertragsdauer abhing, so daß die Prämie für fünfjährige Verträge ebensohoch war, wie die von kürzer laufenden Verträgen. Aus diesen Gründen bestehe eine Unausgewogenheit der sich gegenüberstehenden Interessen der Parteien, mit der Folge, daß diese zur Unangemessenheit im Sinne von § 9 I AGB Gesetz führe.

Die nachfolgende Entscheidung des BGI I war dem OLG Köln offensichtlich noch nicht bekannt:

6. Fünfjahres-Laufzeitklausel im Unfallversicherungsvertrag

AGBG §§ 9, 11 Nr. 12a; VVG § 8 III a.F. und n.F.

Die formularmäßige Bestimmung über eine fünfjährige Laufzeit eines Unfallversicherungsvertrages verstößt nicht gegen § 9 I AGBG.

BGH, Urteil vom 6.12.1995 – IV ZR 380/94 in NJW 1996, 518

Bedauerlicherweise hat man sich nicht nach dem Urteil des OLG Köln zu richten, sondern nach diesem BGH-Urteil, das die Argumente des OLG Köln einfach umdreht. Eine fünfjährige Laufzeit führe nicht zu einer den Geboten von Treu und Glauben widerstreitenden Benachteiligung des Versicherungsnehmers. Dieser Zeitraum sei durchaus überschaubar. Auch wenn der Versicherungsnehmer das Recht verliere, sich marktgerecht verhalten zu können, sei dies kein schwerer Nachteil.

Dieses Abwägungsergebnis entspreche im übrigen der neuen Regelung des § 8 III VVG. (Versicherungsvertragsgesetz). Diese gesetzliche Regelung sei zwar keine Leitlinie im Sinne des § 9 II Nr. 1 AGBG, dennoch sei ihr zu entnehmen, daß ein Versicherungsvertrag von fünf Jahren den gesetzgeberischen Wertungen nicht zuwiderläuft.

(Nach § 8 III VVG können alle Versicherungsverträge -außer Lebens- und Krankenversicherungsverträgen- die nach dem

24.6.1994 abgeschlossen worden sind und eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren aufweisen, zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.)

Die Entscheidung sanktioniert daher alle Altverträge, die vor dem 24.6.1994 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Bei Altverträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren wird man sich sowohl auf die vorliegende, als auch auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1994 (NJW 1994, 2693) berufen können. In jener Entscheidung wurden die AGB mit einer Laufzeit von 10 Jahren für unwirksam erklärt.

7. Telefonische Bestellung als Haustürgeschäft

HWiG § 1 I Nr. 1

Das Haustürgeschäfte-Widerrufgesetz (HWiG) ist auf eine telefonische Bestellung jedenfalls dann anwendbar, wenn der Kunde erstmalig von einem Vertreter in seiner Privatwohnung zum Zwecke des Vertragsschlusses angerufen wird. Die Unmöglichkeit der Erteilung einer Widerrufsbelehrung in dieser Situation kann dem nicht entgegengehalten werden, weil die erforderliche Belehrung mit einer Auftragsbestätigung zugesandt werden kann.

AG Göttingen Urteil vom 22.03.1995 – 21 C 472/94 in NJW RR 1996, 241

Der Vertreter eines Weinlieferanten hatte einen Verbraucher angerufen und von diesem schließlich eine Bestellung für eine Weinlieferung entgegengenommen. Das Amtsgericht Göttingen hat dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach HWiG zugestanden. Der Verbraucher sei durch mündliche Verhandlungen im Bereich seiner Privatwohnung zur Bestellung der Weinlieferung veranlaßt worden. Eine Anwendbarkeit des § 1 I Nr. 1 HWiG sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Verbraucher erstmalig von einem Werber angerufen wird und daraufhin eine Bestellung abgibt.

Rein rechtlich gesehen gibt es für diese Annahme einige Hürden zu überwinden, so z.B. das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung, die im Bereich der Privatwohnung des Verbrauchers stattgefunden haben muß. Möglicherweise ist es dafür erforderlich, daß der andere Teil persönlich anwesend ist. Soweit ersichtlich gibt es zu diesem Problemkreis noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, sondern nur Ansichten im Sinne der obigen Entscheidung in der maßgeblichen Literatur. Diese Ansichten sind allerdings so maßgeblich (Palandt, Münchener Kommentar), so daß mit einem Einschwenken der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf diese Rechtsansicht durchaus gerechnet werden kann.

8. Sittenwidrige Titelvollstreckung

BGB § 826

Die weitere Ausnutzung eines Vollstreckungsbescheides über ein wucherisches Darlehen zu Lasten einer Rentnerin, die in den fünfzehn Jahren seit Begründung der Verbindlichkeit – und zwar teilweise durch einen die Pfändungsgrenzen erheblich überschreitenden Mitteleinsatz – schon fast das Dreieinhalbfache des Nettokredits zurückgezahlt hat, ohne die Schuld in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang zurückgeführt zu haben und auf Grund der geringen Höhe der pfändbaren Beträge ohne konkrete Aussicht, die Schuld in Zukunft jemals vermindern zu können, erfüllt den Tatbestand des § 826 BGB.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.06.1995 – 23 U 25795 – in NJW RR 96,110

Eine Schuldnerin wandte sich mit einer sogenannten Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) gegen eine Zwangsvollstreckung aus einem im Jahr 1980 gegen sie erwirkten Vollstreckungsbescheid, worauf in der Vergangenheit bereits mehr als das Dreifache des Nettokredits zurückgezahlt wurde. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß eine Zwangsvollstreckung der darlehensgewährenden Bank aus dem von ihr gegen die Schuldnerin erwirkten Vollstreckungsbescheid nicht mehr in Betracht komme.

In der Begründung der Entscheidung stellt das OLG Frankfurt einige sehr interessante Erwägungen an. Aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen könne die dem Vollstreckungsbescheid zugrundeliegende Forderung in grundgesetzwidriger Weise zustande gekommen sein und der sie bestätigende gerichtliche Titel aus diesen Gründen keinen Bestand haben. Begründet werden diese verfassungsrechtlichen Erwägungen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gestörten Vertragsparität bei der Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen. Nach Ansicht des OLG Frankfurt könnten diese Grundsätze wegen der in ihnen zum Ausdruck kommenden prinzipiellen Erwägungen auch für die Kreditverpflichtung eines der Vollstreckung der Gläubigerbank zeitlebens ausgelieferten Schuldners gelten.

Bedauerlicherweise wird in diesem Sinne nicht abschließend entschieden (zu solch couragierten Entscheidungen war nur der legendäre Senat bei dem Oberlandesgericht Stuttgart in der Lage), da der Anspruch der Bank ohnehin nicht durchsetzbar sei. Gründe dafür seien die besonderen Umstände, die die Durchsetzung des titulierten Anspruchs als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB erscheinen ließen. Abgestellt wird in der Begründung ausdrücklich nicht auf die bekannte Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Vollstreckungsbescheiden sondern ausschließlich nur auf die weitere Ausnutzung eines Titels, der als sittenwidrig angesehen wird, weil in unerträglichem Maße das Schutzbedürfnis der Schuldnerin verletzt sei, da in den fünfzehn Jahren seit

Begründung der Verbindlichkeit mit über 33.000 DM schon fast das Dreieinhalbfache des Nettokredits von 10.000 DM erbracht worden sei. Zwar gebe es bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung, die absolute Höchstgrenzen der vollstreckbaren Summe festlege, diese könne jedoch im Doppelten des Darlehensnetto angenommen werden.

Diese Entscheidung ist im wesentlichen einzelfallorientiert. Die Schuldnerin ist jetzt 73jährig, lebt in sehr einfachen Verhältnissen und ist trotz der erheblichen Rückzahlungen der letzten 15 Jahre mit der im wesentlichen jetzt noch unveränderten Schuld belastet. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach bei der Tilgung von mehr als dem Doppelten des Darlehenskapitals auf eine Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden geschlossen werden kann, läßt sich daraus sicherlich nicht ableiten.

9. Zweitbürgschaft zur Vorteilsrettung aus sittenwidriger Erstbürgschaft

BGB, §§ 138 I, 139

Versucht eine Bank, aus einer sittenwidrigen Bürgschaft »zu retten was zu retten ist«, indem sie dem Bürgen die Herausgabe der Erstbürgschaftsurkunde nur gegen Abschluß eines für sich betrachtet unbedenklichen zweiten Bürgschaftsvertrages ansinnt, so ist die unter dieser Voraussetzung vereinbarte Zweitbürgschaft vom Makel der Sittenwidrigkeit der Erstbürgschaft infiziert, mit der Folge der Nichtigkeit auch der Zweitbürgschaft.

LG Bremen, Urteil vom 14.3.1996 – 7 S 592/95 in NJW 1996, 1544

Eine zum Vertragszeitpunkt 19jährige, sich in Ausbildung befindliche Schuldnerin, unterzeichnete eine Bürgschaftsurkunde, in der sie sich für Ansprüche einer Bank gegen die Eltern bis zu einem Höchstbetrag von 172.000 DM selbstschuldnerisch verbürgte. Bereits vor dem Prozeß hatte sich die Schuldnerin auf die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft berufen und die Bank gab daraufhin diese Erstbürgschaft an die Schuldnerin heraus und verlangte im Gegenzug eine weitere Bürgschaft über 3.000 DM. Aus dieser Zweitbürgschaft wird die Schuldnerin in Anspruch genommen.

Das Landgericht Bremen urteilt im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung, wer eine 19jährige Auszubildende, die gerade vier Monate zuvor aus der DDR in die Bundesrepublik gekommen sei und über keinerlei Vermögen verfüge, dazu veranlasse, eine Bürgschaft zugunsten der Eltern bis zum Höchstbetrag von 172.000 DM einzugehen, von der sie selbst keinerlei wirtschaftliche Vorteile habe, der nutze die Unerfahrenheit und Geschäftsungewandtheit einer jungen Erwachsenen aus und müsse sich den Vorwurf gefallen lassen, ein wucherähnliches Rechtsgeschäft abgeschlos-

sen zu haben. Krassere Fälle seien kaum denkbar (!). Von der Sittenwidrigkeit der Erstbürgschaft werde auch die Zweitbürgschaft erfaßt. Die Zweitbürgschaft für sich gesehen sei zwar weder der Höhe nach, noch unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Schuldnerin nunmehr seit 4 Jahren in Westdeutschland lebe, nicht sittenwidrig, diese isolierte Betrachtung berücksichtige aber nicht die faktisch zwischen beiden Bürgschaften vorhandene Verknüpfung. Das Angebot der Bank, die Schuldnerin möge im Austausch gegen Rückgabe der ersten Bürgschaft die Zweitbürgschaft unterschreiben sei der Versuch, sich unter Ausnutzung eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts durch Abschluß eines zweiten, für sich genommen wirksamen, Vertrages noch einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen. Im Ergebnis sei daher die Zweitbürgschaft mit dem Makel der Sittenwidrigkeit der Erstbürgschaft infiziert.

10. Gerichtliche Geltendmachung von inkassozedierten Forderungen mit Hilfe eines Rechtsanwalts

RBerG Art. 1 § 11

Inkassounternehmen sind befugt, Forderungen, die sie mit Erlaubnis der zuständigen Stelle zur Einziehung erworben haben, unter Einschaltung eines Rechtsanwalts gerichtlich geltend zu machen.

BGH, Beschluß vom 7.11.1995 – XI ZR 114/95 – in NJW 1996, 393

Die folgenden Formulierungen in der Begründung mag man sich auf der Zunge zergehen lassen.

Eine gegenteilige Auslegung des Art 1 § 11 Nr. 5 RBerG würde zu einer weitreichenden Einschränkung der Rechtspositionen der Inkassounternehmen führen (wie schrecklich!), da die Forderung mit der Abtretung für das Inkassounternehmen unklagbar wäre und die hieraus folgende Notwendigkeit der Rückzedierung zwecks gerichtlicher Geltendmachung Nachteile und Risiken mit sich bringt.

Der 11. Senat des BGH ist bei dieser Entscheidung mit keinem Wort auf eine wertende, die Belange der Verbraucher berücksichtigende, Betrachtungsweise eingegangen. Damit ist der Weg geebnet für eine gnadenlose gerichtliche Verfolgung Überschuldeter. Soweit die Inkassos bei Geltendmachung von inkassozedierten Forderungen bislang noch eine gewisse Zurückhaltung übten und lieber aus der vorliegenden Abtretung von Gehaltsforderungen gegen Arbeitgeber der Schuldner vorgegangen sind, dürfte diese Praxis alleine schon aus Gründen des Produzierens von Gebühren demnächst der Vergangenheit angehören.

Diese Stärkung der Position von Inkassounternehmen ist durch nichts, aber auch durch rein gar nichts gerechtfertigt.

meldungen - Infos

BSHG-Reform

Fauler Kompromiß für Hilfeempfänger

Bonn ■ (mlf) Die Reform des Bundessozialhilfegesetzes steht. Zwar verhinderten die Ländervertreter im Vermittlungsausschuß die Abschaffung des Bedarfsdeckungsprinzips, gleichzeitig verschärfte sie aber die bereits geplante Begrenzung für die 'Hilfe in besonderen Lebenslagen' zusätzlich.

In Kürze:

Die Regelsätze in der Sozialhilfe werden rückwirkend zum 1. Juli 1996 um ein Prozent angehoben. In 1997 und 1998 werden die Regelsätze entsprechend dem Anstieg der Renten erhöht. Ab 1999 richtet sich die Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung der Nettoeinkommen, des Verbraucherverhaltens und der Lebenshaltungskosten.

Die Verdoppelung des Abstandsgebotes zwischen Sozialhilfe und Nettolöhnen konnte ebenfalls im Vermittlungsausschuß gekippt werden.

Ältere Menschen und Erwerbsunfähige erhalten zukünftig nur noch einen Mehrbedarf von 20 % (//), wenn sie gleichzeitig gehbehindert sind.

Lehnen Sozialhilfeempfänger zumutbarer Arbeit ab, müssen sie jetzt mit der Kürzung ihrer Leistungen um 25 % rechnen.

Die Pflegesätze in Heimen für Behinderte und Pflegebedürftige sowie für die Kinder- und Jugendhilfe werden gedeckelt, d.h. von 1996 bis 1998 (danach jährlich) dürfen die Sätze nur noch um ein Prozent im Westen und zwei Prozent in den neuen Ländern steigen.

Ambulante Hilfen sollen zwar wie bisher Vorrang (§ 3a BSHG) haben, jedoch für diejenigen Fälle nicht gelten, in denen stationäre Hilfe zumutbar und die ambulante Hilfe mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürchten, daß dadurch Zwangseinweisungen von schwerstpflegebedürftigen Menschen nicht mehr auszuschließen sind. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte sieht dadurch das Recht Behinderter auf ein selbstbestimmtes Leben gefährdet.

Neu in das BSHG wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach 'Hilfen zur Arbeit' auch durch Zuschüsse an Arbeitgeber und Hilfeempfänger sowie durch Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden können.

§ 17 BSHG

Kostenübernahme in Form pauschalierter Abgeltung

Bonn ■ (m1t) Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Sozialrechts (s.o.) wurde § 17 BSHG 'Beratung und Unterstützung' modifiziert. In § 17 BSHG ist jetzt klar gestellt, daß die Kostenübernahme auch in Form einer pauschalierter Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen kann. In der Begründung hierzu heißt es (BT-Drucksache 13/3904, S. 44): »Die im geltenden Recht vorgesehene Kostenübernahme hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Unklar ist, ob hier anstelle der nach dem Sozialhilferecht üblichen Kostenübernahme für den Einzelfall auch pauschalierende Lösungen möglich sind, weil Einzelabrechnungen mit Beratungsstellen wenig praktikabel sind. Eine pauschalierende Lösung wird nunmehr ausdrücklich zugelassen.«

Hier der genaue Wortlaut des neuen § 17 BSHG (Änderungen kursiv):

»(1) Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. An^{sg}emessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann: in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. *Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierter Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.*

(2) *Wenn zur Überwindung von Hillebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.*«

Der Gesetzgeber hat dadurch den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Einzelfallabrechnung eine pauschalierter Abgeltung mit den Schuldnerberatungsstellen vor Ort zu vereinbaren. Die Praxis muß allerdings noch zeigen, inwieweit die Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Alhi-Reformgesetz/AFG-Reform Irrungen und Wirrungen

Bonn ■ (mlf) Das umstrittene Alhi-Reformgesetz (AlhiRG) ist durch Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28.06.96 in Kraft getreten. Verwirrend - nicht nur für die Bundesanstalt für Arbeit (BA) - ist Artikel 4 dieses Gesetzes, der bestimmt: »Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.«

Da rückwirkende Verschlechterungen nicht verfassungsgemäß wären, bestimmte die BA in einem Runderlaß an ihre Dienststellen - entgegen des Gesetzestextes - eine »verfassungskonforme Auslegungen«. Der Runderlaß sieht vor, daß alle belastenden Regelungen für Arbeitslose erst für die Zeit ab dem 01.07.96 anzuwenden sind, z.B. die 3%ige Bemessungsgrundlage für Alhi-Bezieher. Regelungen, die eine Verbesserung darstellen, z.B. der zusätzliche Freibetrag für das Einkommen der Ehegatten von Alhi-Beziehern, werden rückwirkend zum 01.04.96 wirksam.

Einen weiteren Gesetzesentwurf zur Reform der Arbeitsförderung hat die Regierungskoalition dem Bundestag am 20.06.96 vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. vor, das Arbeitsförderungsrecht in das dritte Buch des Sozialgesetzbuches einzuordnen. In der Gesetzesinitiative wird der Begriff »arbeitslos« neu definiert. Danach gilt künftig nicht automatisch jeder Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz verloren hat, als arbeitslos, sondern nur der Arbeitnehmer, der »zeitgleich bestrebt ist, eine neue Beschäftigung zu finden«. Demgemäß enthält der Entwurf, z.B. Trainingsmaßnahmen, die eine Arbeitsbereitschaft testen sollen. Mit weiteren Verschlechterungen müssen Arbeitslose rechnen, sollten die folgenden Vorschläge Zustimmung finden

- verschärfte Berücksichtigung von Abfindungen, d.h. Anrechnung auf das Arbeitslosengeld;
- ein Lohnabstandsgebot zwischen dem ersten und zweiten Arbeitsmarkt von 20 %;
- Schaffung eines Eingliederungsvertrags, der es Arbeitgebern ermöglicht, Langzeitarbeitslose zwar zu beschäftigen und zu qualifizieren, ohne jedoch ein Arbeitsverhältnis begründen zu müssen.

Private Arbeitslosenversicherung Geringe Nachfrage

Hamburg ■ (ml1) Die im Januar gestartete Arbeitslosenpolice enttäuschte die Erwartungen der Volksfürsorge. Für das Gesamtjahr rechnete der Versicherer mit 50 000 bis 80 000 Vertragsabschlüssen. Bis Mai 1996 konnte die Volksfürsorge jedoch nur 1007 Policen abschließen. Nicht zuletzt die ungünstigen Konditionen (s. *BAG-inlb* 2/96, S. 17) hemmten das Interesse potentieller Kunden, räumt die Volksfürsorge ein. Demnächst sollen daher die Versicherungsbedingungen geändert werden.

Wohngeld Uneingeschränkt pfändbar?

Hannover ■ (m10) Die Änderung des § 54 SGB I aufgrund des 2. SGBÄndG in 1994 setzte wichtige Schuldnerschutzbestimmungen für die Pfändung von Sozialleistungen außer Kraft. Das betrifft u.a. das Wohngeld, das keiner differenzierten Pfändungsbeschränkung mehr, wie z.B. das Kindergeld, unterliegt.

Für das Kindergeld wurde in § 54 Abs. 5 SGB I geregelt, daß eine Pfändung dieser Sozialleistung nur beschränkt, d.h. aufgrund gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes zulässig ist.

Vor der Gesetzesänderung galt auch für Wohngeld, daß eine Pfändung nur dann zulässig war, wenn die Pfändungsforderung in Zusammenhang mit dem Miet- oder Wohnraumnutzungsverhältnis des Schuldners stand.

Das LG Hannover vertritt in seinem Beschluß vom 14.8.1995 die Auffassung, daß aufgrund der Änderung des § 54 SGB I nunmehr auch der Anspruch des Schuldners auf Wohngeld uneingeschränkt, unter Berücksichtigung der Grenzen zu § 850c ZPO, für alle Gläubiger pfändbar ist.

Die Redaktion erbittet Informationen, ob von anderen Amts- bzw. Landgerichten analoge Beschlüsse/Urteile bekannt sind.

Gesetzesentwurf Haftungsbeschränkung bei Minderjährigen

Bonn ■ (ar) Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger beschlossen.

Der Entwurf sieht vor, daß Kinder die Haftung für Verbindlichkeiten, die z.B. ihre Eltern im Namen des Kindes begründet haben, auf den Bestand des Vermögens bei Eintritt der Volljährigkeit beschränken können.

Verbindlichkeiten, die der Minderjährige durch eigene Rechtsgeschäfte, z.B. den Kauf eines Computers, begründet hat, sind von der – ansonsten begrüßenswerten – Haftungsbeschränkung ausgenommen.

Arbeitslosigkeit und Überschuldung Kleine Anfrage der SPD

Bonn ■ (mlf) Die Studie der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg »Zur Überschuldung von Arbeitslosen« veranlaßte die SPD-Fraktion eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung zu richten. Die Studie belegt erstmals die verhängnisvolle Wechselbeziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung (s. *BAG-info* 2/96, S. 24).

Da die Anfrage insbesondere Fragen zur Arbeit und Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen enthält, wird sie an dieser Stelle zu den relevanten Punkten abgedruckt.

Auszug aus der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion (Drucksache 13/4460):

»Wir fragen die Bundesregierung:

(...)

7. Wie läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Schuldnerberatungsstellen verbessern?

8. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung bisher unternommen, nachdem sie 1993 zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die Kapazität der Schuldnerberatungsstellen lediglich für fünf Prozent bis 10 Prozent der Überschuldeten ausreicht, um diesem Notstand abzuhelpfen?

9. Durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung⁸, die Kapazitäten und die Arbeitsbedingungen der Schuldnerberatungsstellen zu verbessern im Hinblick darauf, daß Schuldnerberatungsstellen auch für die Gläubiger eine entscheidende Rolle bei der Lösung von Überschuldungssituationen spielen?

10. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes im Hinblick auf eine bessere rechtliche Absicherung der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen?

II. a) (...)

b) Welche Chancen bietet die neue Insolvenzordnung mit dem Schuldenbereinigungsplan, und welche Rolle werden Schuldnerberatungsstellen dabei spielen?

(..)

14. Besteht bei Banken und Sparkassen eine Bereitschaft, sich an den Schuldnerberatungsstellen finanziell zu beteiligen?

15. a) Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Berufsbild für den Schuldnerberater zu entwickeln und hier einheitliche Standards zu definieren, um die Professionalisierung dieser Tätigkeit zu fördern?

b) ist der Bundesregierung bekannt, ob es in Deutschland an einer Fachhochschule oder Universität einen Aufbaustudiengang Schuldnerberatung gibt und ob Schuldnerberatung im Lehrangebot der etablierten Studiengänge enthalten ist?

c) Sollten nach Ansicht der Bundesregierung die unterschiedlichen Träger von Schuldnerberatung einen Dachverband gründen, der koordinierende Aufgaben im Hinblick auf eine trägerübergreifende Festlegung von Mindeststandards in der Schuldnerberatung übernehmen sollte und um einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Finanzierung von Schuldnerberatung zu haben?

17. Welche Forderungen zieht die Bundesregierung aus den Vorschlägen der oben genannten Studie,

a) die Pfändungsfreigrenzen generell auf das Sozialhilfeniveau anzuheben und

b) die Pfändungstabelle, die derzeit Anlage 2 zu § 850c ZPO ist, in eine Rechtsverordnung umzuwandeln, um eine jährliche Anpassung durch das Bundesministerium der Justiz zu ermöglichen?

18. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, damit bei Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform auch solchen Haushalten die Teilnahme am Insolvenzverfahren möglich sein wird, die nach Einschätzung von Experten am allgemeinen Insolvenzverfahren auch deshalb nicht teilnehmen können, weil sie die Kosten für das Gerichtsverfahren nicht aufbringen können? (...)

Insolvenzverfahren

Beschluß der Justizminister

Wiesbaden ■ (mlf) Bei der 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 96 wurde der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur »Vereinfachung des neuen Insolvenzrechts« zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieses

Berichtes wurden die zuständigen Sozialminister/innen der Länder gebeten, darauf hinzuwirken, daß rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens eine genügende Zahl geeigneter Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1. Nr. 1 InsO eingerichtet und angemessen gefördert werden. Die »geeigneten Stellen« sollen dem – gemeinsam von Vertretern einiger Sozialminister und der Arbeitsgruppe erarbeiteten - Anforderungsprofil entsprechen (s. *berichte* in diesem Heft). Darüber hinaus halten die Minister eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage der Zulässigkeit von Null-Plänen und der Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Verbraucherentschuldungsverfahren für erforderlich.

Dienstleistungsscheck

Nach Frankreich nun auch Deutschland?

Bonn ■ (mlt) Die SPD-Fraktion hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der die von der Koalition vorgesehene Ausweitung des Dienstmädchenprivilegs, durch einen Dienstleistungsscheck ersetzen soll. Den Nutzen hätten dann nicht nur besserverdienende Haushalte, sondern alle privaten Haushalte mit Kindern unter 14 Jahren oder mit hilfebedürftigen Personen, die Aushilfen für Tätigkeiten im Haus, bei der Krankenhilfe oder Kinderbetreuung benötigen.

Angeregt durch den cheque service in Frankreich sollen die Dienstleistungsschecks von den Arbeitsämtern ausgegeben und mit 40 % der tatsächlichen Aufwendungen gefördert werden. Bei einem Stundensatz von ca. 25 DM (einschließlich Sozialabgaben) würden die Arbeitsämter 10 DM an Zuschuß bezahlen. Durch dieses Modell könnten nach Schätzungen der SPD gut 700 000 sozialversicherungspflichtige Vollzeit Arbeitsplätze entstehen.

Inkasso Bürge!

Nötigende Formulierungen

Hamburg/Düsseldorf ■ (mlf) Der Präsident des Amtsgerichts der Hansestadt Hamburg bescherte einem Ratsuchenden der Lebensberatung für Langzeitarbeitslose, in Düsseldorf, ein Erfolgserlebnis gegen das Inkassobüro Bürgel.

Der Betroffene hatte Ende 1994 die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abgelegt. Die Lebensberatung richtete im September 1995 ein Stundungsersuchen von sechs Monaten an die Firma. Daraufhin sandte Bürgel am 25.10.96 einen Stundungsvertrag. Das Fristende legte die Firma bereits für den 31.01.96 fest. Sollte nach dieser Frist die Gesamtforderung nicht eingehen, wollte Inkasso Bürgel das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Der Betroffene unterzeichnete diesen Stundungsvertrag.

Vor Ablauf der Vertragsfrist, am 14.12.95, konnte durch die Bereitstellung Dritter eine größere Summe allen Gläubigern, im Rahmen eines Quotenvergleichs, angeboten werden.

Bürgel reagierte auf dieses Angebot: »Wir hoffen für Herrn ..., daß er seinen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein und wir Anlaß zur Vermutung haben, daß Herr ... einen Stundungsvertrag unterzeichnete, obwohl er wissen konnte, daß er seine Schulden zum 31.01.1996 nicht wird bezahlen können, ergibt sich ein strafrechtlicher Tatbestand, den wir dann zur Prüfung der Staatsanwaltschaft geben müßten.« Der Vergleichsvorschlag wurde von der Firma mit gleichem Schreiben abgelehnt.

Der Ratsuchende richtete daraufhin eine Beschwerde an den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg und begründete: »Die Androhung einer strafrechtlichen Verfolgung ist für mich nicht nachvollziehbar und ich empfinde die Haltung des Inkassobüros als Unverschämtheit. zumal ich derzeit bemüht bin, im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vergleichsweise Regelungen mit meinen Gläubigern herbeizuführen.«

Dar Präsident des Amtsgerichts Hamburg gab dem Ratsuchenden recht und sandte der Firma Bürgel am 29.02.96 folgende Unterlassungsaufforderung:

»Die (...) ausgesprochene Drohung mit einer Strafanzeige im Falle der Nichtzahlung beanstande ich hiermit ausdrücklich und fordere Sie auf, derartige Formulierungen in Zukunft zu unterlassen. Eine strafrechtliche Relevanz des Verhaltens von Herrn ... ist offenkundig nicht gegeben. (...) Eine unter dem Gesichtspunkt des Betrugs zu beurteilende Täuschungshandlung liegt (...) ersichtlich nicht vor. Der beanstandete Absatz Ihres Schreibens hat unter diesen Umständen den nötigen Charakter. Ich muß Sie daher ersuchen, im Schriftverkehr mit Schuldnern künftig sorgfältiger darauf zu achten, ob ein Hinweis auf strafrechtliche Konsequenz - sofern überhaupt erforderlich - tatsächlich gerechtfertigt ist.«

Vergleichsverhandlung Dreiste private EV

Mönchengladbach ■ (mlf) Von der Beantwortung eines Fragebogens machte ein Rechtsbeistand aus Mönchengladbach den Einstieg und Verlauf einer Vergleichsverhandlung abhängig. Inhalt und Form des Fragebogens orientierten sich an der Eidesstattlichen Versicherung mit der Bemerkung »Die nachstehenden Angaben werden benötigt, um eine Beurteilung nach aktuellen Kriterien zu ermöglichen. Wir glauben, daß dieser Informationsbogen alle für ein Urteil wichtigen Gesichtspunkte enthält.«

Der betroffene Schuldner sollte Angaben zu seinen Einkünften (Gehalt, Rente, Arbeitslosengeld etc.), Mieteinnahmen, seine Bankverbindung, Grundbesitz, Ausgaben, Versicherungen machen sowie seinen Zahlungsvorschlag beziffern.

Um es klarzustellen, diese Angaben muß ein Schuldner nur bei der Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vollständig beantworten. In diesem Fall hatte der Gläubiger kein Mahnverfahren beantragt.

Die zuständige Schuldnerberaterin möchte von den Lesern und Leserinnen des BAG-in/i wissen, wie diese in ähnlich vertrackten Fällen handeln, d.h. einerseits einen Vergleich für den Ratsuchenden ermöglichen und andererseits die Abgabe umfassender Daten vermeiden?

WÖHRL Junior-C(11-d)

Jetzt kaufen - später zahlen

Nürnberg/Düsseldorf ■ (mir) »Mit der WÖHRL Junior-Card seid Ihr immer flüssig - bis zu DM 1.000! Vorausgesetzt Ihr seid über 16 Jahre! Ideal für spontane Entscheidungen. Ein neues Shirt, ein neues Outfit? Warum nicht. Jetzt kaufen, später zahlen«, mit dieser Großseitenwerbung versucht die bayerische Bekleidungsfirma WÖHRL in ihrem Katalog Jugendlichen das Konsumieren schmackhaft zu machen.

Wenig appetitlich fänden die verantwortlichen Referenten in der verhandelnden Caritas für Schuldnerberatung diese Art der Animation. Die Fach- und Koordinierungsstelle der verhandelnden Caritas in Düsseldorf protestierte in einem Schreiben an die Firma WÖHRL gegen diese »aus erzieherischen Gründen unverantwortliche und aus rechtlichen Gründen bedenkliche Werbekampagne bei Minderjährigen« und verwies auf neuere statistische Erhebungen, die aufzeigen, daß vor allem immer mehr Jugendliche und junge Erwachsene in die Schuldenspirale geraten.

Der Empfehlung der Fach- und Koordinierungsstelle, diese Werbekampagne zurückzuziehen, konnte die Firma WÖHRL nicht folgen, da es sich ihrer Aussage nach bei der Junior-Card u.a.

um keine Kredit-, sondern eine Kundenkalle handelt, als Voraussetzung für den Erhalt, die Unterschrift von beiden gesetzlichen Vertretern zwingend vorgeschrieben sei,

ein an dem Einkommen des Jugendlichen orientiertes Einkaufslimit gewährt wird,

ein Jugendlicher im Alter von 16 Jahren, der im Berufsleben steht und bereits über ein eigenes Einkommen verfügt, auch die Reife besitzt, selbst über seine Finanzmittel zu entscheiden.

Die Antwort der Firma läßt jedoch die Fälle offen, in denen Jugendliche, nach der Ausbildung nicht übernommen werden, und den mit der Junior-Card eingegangenen Zahlungsverpflichtungen dann u. U. nicht mehr nachkommen können.

Thüringen

Personalkostenförderung in Schuldnerberatungsstellen

Jena/Schwerin ■ (Ein Hörmann/mlf) In Jena werden die drei Beratungsstellen der freien Träger durch ein Modell-

projekt nach § 17 BSHG für das Jahr 1996 finanziert. Jetzt hat das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit eine Richtlinie entworfen, die eine Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Freistaat Thüringen zur Sicherung des hohen Bedarfs an Schuldnerberatungsstellen durch eine anteilige Personalkostenförderung von 50 % ab 1997 beinhaltet. Ausgangspunkt und Grundlage für diesen Richtlinienentwurf war eine Erhebung, im Auftrag des TMSG, der im Freistaat existierenden Schuldnerberatungsstellen. Im Ergebnis dieser Erfassung wurde ermittelt, daß 76,8 % der Stellen nach §§ 249h, 242s AFG oder ABM finanziert und davon 70,4 % der Maßnahmen zum Jahresende beendet sein werden.

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schuldnerberatungsstellen mit Beratungsfachkräften, welche genau genannt sind, der Freien Wohlfahrtspflege und VZ, wobei dieses als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt wird. Nachteilig ist in diesem Entwurf der Sachverhalt, daß die Träger 10 % als Eigenanteil zu decken haben. Es ist also abzuwarten, ob durch die Stellungnahmen der, z.B. LIGA, LAG, der Kommunen, des Gemeinde- und Städtebund Thüringen eine Abänderung in diesem Punkt erzielt wird.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern wächst die Einsicht, daß ein Beratungsangebot wie Schuldnerberatung auf Dauer nicht über ABM aufrechtzuerhalten ist. Seit Anfang diesen Jahres arbeitet der zuständige Sozialminister an einem neuen Finanzierungskonzept für Schuldnerberatung, in dem neben dem Land und den Kommunen als Finanzgeber auch Banken und Sparkassen in Frage kommen können.

Nordrhein-Westfalen

Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Düsseldorf ■ (Roland Dingerkus) Am 25. Juni 1996 gründeten 19 Schuldnerberater/innen aus Nordrhein-Westfalen die LAG Schuldnerberatung NRW. Als Gründungsakt wurde die vorbereitete Satzung an einigen Stellen abgeändert und von allen Gründungsmitgliedern verabschiedet. Der Sitz der LAG ist Düsseldorf.

In den Vorstand wurden gewählt: Robert Wierichs, Elisabeth Füsting-Müller, Renate Görlich, Roland Dingerkus, Doris Zeißner, Susanne Marx und Ralf Jeuschede.

Der Vorstand hat laut Satzung den Auftrag, einen Beirat zur Unterstützung der Arbeit des gemeinnützigen Vereins ins Leben zu rufen. Für den Beirat sollen Personen gesucht werden, die die Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und Verbänden erleichtern können. Da die LAG nur über Eigenmittel in Höhe eines einmaligen Zuschusses der BAG-SB verfügt, ist die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen notwendig. Da die Arbeit entscheidend auch von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängt, bittet die LAG NRW alle an der Existenz Interessierten, Mitglied des Vereins zu werden, um so entstehende Kosten leichter tragen und ein

größeres »Gewicht« in Nordrhein-Westfalen erhalten zu können.

Die Kontaktadresse der LAG lautet: Robert Wierichs, Ansbacher Str. 26, 40597 Düsseldorf

Schuldnerberatung

Mangelhaftes Angebot in der Bankenmetropole

Frankfurt/M. ■ (title Der Arbeitskreis Schuldnerberatung in Frankfurt und Umgebung versuchte durch eine Fragebogenerhebung zum einen die Überschuldungssituation und zum anderen die Differenz zwischen Angebot und Nachfrage an Schuldnerberatung in verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit zu klären. Die Fragebögen gingen an Einrichtungen, die mit Personen im oder nach dem Strafvollzug arbeiten, in denen Personen über die gesetzliche Regelung des § 72 BSHG untergebracht sind, der Drogen- und Jugendhilfe, der Psychiatrie sowie an Einrichtungen im Bereich Frauen und Migration.

Die Auswertung der 73 Fragebögen (Rücklaufquote ca. 50 %) ergab, daß in Einrichtungen der Straffälligenhilfe über die Hälfte der Ratsuchenden überschuldet sind, in Einrichtungen nach § 72 BSHG sowie im Bereich Frauen und Migration lag die Überschuldungsquote zwischen 25 % und 50 %. Im Bereich der Drogen- und Jugendhilfe sowie der Psychiatrie waren die Ratsuchenden zu weniger als einem Viertel überschuldet.

In diesem Kontext steht das Ergebnis, daß Personen, die im oder nach dem Strafvollzug und in Einrichtungen nach § 72 BSHG arbeiten mit dem Thema Schuldnerberatung intensiv vertraut und beschäftigt sind.

Für alle Bereiche der Sozialen Arbeit ergab jedoch die Gegenüberstellung von Schuldnerberatungsangebot und Bedarf eine permanente Unterversorgung. Nur etwa ein Drittel der Befragten gaben an, daß sie mehr als eine Stunde pro Woche für Schuldnerberatung anbieten können. Nur knapp 40 % der Befragten haben an einer Fort- oder Weiterbildung im Bereich Schuldnerberatung teilgenommen und nur die Hälfte der Befragten haben die Möglichkeit an einen Ansprechpartner (Fachberater) heranzutreten.

In Frankfurt, existieren zwar zehn Stellen, die sich ausschließlich mit Schuldnerberatung befassen, von diesen spezialisierten Beratungsstellen, sind jedoch nur drei frei zugänglich, d.h. nicht an eine bestimmte Gruppe gebunden. Vor allem in den Bereichen Migration und § 72 BSHG klaffen gravierende Lücken in der Versorgung mit Angeboten der Schuldnerberatung.

Als Verbesserungsvorschlag für die Arbeit in den Einrichtungen benennen die Autoren die Streuung von Grundlageninformationen, für die in den verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit Tätigen sowie eine mögliche Umorganisation, z.B. die Einrichtung einer zentralen Fachberatungsstelle für Schuldnerberatung in Frankfurt.

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände Informationstransfer

Bonn ■ (mlf) Die Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) gibt es seit April 1995. Ihr gehören die für Schuldnerberatung zuständigen Referenten/innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie je ein Vertreter/in der BAG-SB und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände an. Für das Jahr 1996 sind sechs Arbeitstreffen geplant. Um allen interessierten Schuldnerberatungsstellen - insbesondere den kommunalen Schuldnerberatungsstellen - die behandelten Themen zugänglich zu machen, werden ab sofort, regelmäßig die Tagungsordnungspunkte der Treffen in der Rubrik *meldungen* veröffentlicht. Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Umschlags angefordert werden.

Tagungsordnungspunkte der AG SBV vom 20.05.96 in Bonn:

1. Protokoll (Procedere)
2. Ins0 (geeignete Stellen, Termin MAGS/NRW 15.5.96, geplante Sitzung der AK-Ins0, geplante InsO-Tagung für Multiplikatoren, Dokumentation der Ins0-Tagung Köln 1995, Erhebung in den Bundesländern, BAG FW AG Recht)
3. Finanzierung (Positionspapier zu § 17 BSHG, Forschungsprojekt der BAG-SB, Tagung DV, kommunale Anfrage, Sozialhilferichtlinien in Bayern)
4. Europa (Gespräch mit Ulf Groth)
5. IFF (Cadas, Projekt)
6. Standards
7. Recht auf Girokonto (Positionspapier des DV, Auswertung der Umfrage zum Girokonto, Weltspartag)
8. Verschiedenes (GP-Forschungsgruppe, Landesarbeitsamt NRW, LAG NRW).

Recht auf Girokonto Briefaktion

Rostock ■ (mlf) Die im *BAG-info* 1/96 (S. 25) veröffentlichte Briefaktion der Lebensberatung für Langzeitarbeitslose in Düsseldorf, wurde von der AWO Sozialberatung in Rostock aufgegriffen. Sie schrieb sieben Banken vor Ort an und erhielt von vier Banken eine schriftliche Rückmeldung (s. Kasten auf dieser Seite). Die Ostseesparkasse Rostock initiierte darüberhinaus ein Treffen zwischen dem Leiter der Marketing- und Vertriebsabteilung der Ostseesparkasse und allen Schuldnerberatern/innen der AWO in Mecklenburg-

Vorpommern. Das Gespräch führte zu dem positiven Ergebnis, daß eine Kontoführung auf Guthabenbasis auch bei negativer SCHUFA-Auskunft möglich ist. Eine konkrete Entscheidung erfolgt nach Prüfung des Einzelfalls.

ee Volksbank	
Volksbank eG Rostock	
<small> Markkindsdamm 18/19 18055 Rostock Telefon: (03 81) 49 61 0 Telefax: (03 81) 49 61 212 BfA: 404 4 30 0902 4 Bankleitzahl: 120 911 14 SWIFT Code: OSBKDE33 </small>	
AWO Sozialberatung hie Schuldner Rigauer Str. 21	<small> Zweigstellen: Am Ströben 43 18119 Warnemünde Postfach 90 90 42 18111 Warnemünde Telefon: (03 81) 5 19 58 0 Telefax: (03 81) 5 19 58 12 Jülicher Str. 10 18055 Rostock Telefon: (03 81) 4 92 81 0 Telefax: (03 81) 4 92 81 12 </small>
18107 Pte_slock	<small> Nr. Anspruchsnummer Datum 08.02.1996 60 Frau Biernann 1202.1996 </small>
<p><i>Sehr geehrte Frau Vogt,</i></p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schi erben vom 08.02.1996 teilen wir Ihnen mit, daß auch eine Reihe von unseren Kunden von den durch Sie angeführten Problemen betroffen sind.</p> <p>Selbstverständlich stehen wir für diese Kunden auch in Zeiten einer eventuellen Arbeitslosigkeit bzw. beim Empfang von Sozialhilfe für eine ordnungsmäßige Kontoführung zur Verfügung, einmal es sich bei diesem Personenkreis teilweise um sehr langjährige Kundenbeziehungen handelt.</p> <p><i>freundlicherhoop Gruß</i></p> <p><i>lksbank eG Rostock</i></p>	

Deutscher Caritasverband Forderung nach Änderung des Zinssystems

Freiburg ■ (Marius Stark) Die Schuldnerberater des Deutschen Caritasverbandes fordern eine andere Zinspolitik. Geld soll nicht länger Geld produzieren, sondern Arbeitsplätze. Anlässlich einer bundesweiten Fachtagung setzten sich über 60 Schuldnerberater mit den Ursachen von Verschuldung auseinander.

Künftig soll nicht nur die Arbeitsleistung, sondern vermehrt das Kapital besteuert werden. In der Bundesrepublik übersteigt das Geldvermögen bei weitem die Leistungen des Bruttosozialproduktes. Langfristig kann für Schuldner nur eine deutliche Absenkung der Zinsen oder zumindest eine Anpassung der Zinsmargen an die Einkommensentwicklung Hilfe bringen. Die Privatverschuldung in der Bundesrepublik beläuft sich derzeit auf rund 400 Milliarden DM, die des Staates auf rund 2 Billionen. Da Geld eine soziale Institution ist, dürfen Gewinne daraus, sich nicht in den Händen einiger weniger konzentrieren, sondern sollten in die Gesellschaft zurückfließen.

Angesichts der Privatverschuldung von 400 Mrd. DM, kann die Gesellschaft das Thema Schulden nicht mehr tabuisieren oder als ein individuelles Problem betrachten.

Bündnis für Arbeit und gegen Sozialabbau Gemeinsame Aktionen von IG-Metall und Schuldnerberatung

Frankfurt ■ (Ronald Kupferer) Mit der großen Demonstration am 15. Juni 96 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) seine bis zur nächsten Bundestagswahl konzipierten Aktionen für ein Bündnis für Arbeit und gegen Sozialabbau eingeleitet. In den kommenden Monaten werden auf regionaler Ebene unterschiedliche Aktionen auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Schuldnerberatungsstellen durchgeführt werden. Dem Informationsmonopol von Regierung und angeschlossenen Medien soll durch eine Aufklärungskampagne entgegengestellt werden.

Unter Federführung der IG-Metall können auch Schuldnerberaterinnen und Berater u.a. an Podiumsgesprächen, Presseerklärungen, Informationsständen etc. beteiligt werden, um aus der Erfahrung der Schuldnerberatung die Auswirkungen von Erwerbslosigkeit und fortschreitendem Sozialleistungsabbau darzustellen.

Die Kreisverbände der IG-Metall werden zu den regionalen Schuldnerberatungsstellen in den kommenden Monaten Kontakte herstellen. Die BAG-SB empfiehlt die geplante Initiative aktiv zu unterstützen.

Armut und Obdachlosigkeit Gedichtband

Darmstadt ■ (mlf) Stefan Gillich, ein seit Jahren in der Nichtseßhaftenhilfe engagierter Sozialarbeiter hat seine Erfahrungen mit Armut und Obdachlosigkeit in einem Gedichtband festgehalten. Der Band kann beim Autor, Telefon 06151/714729, bestellt werden. Hier ein Auszug:

der anblick

die nicht
seßhaften
sitzen

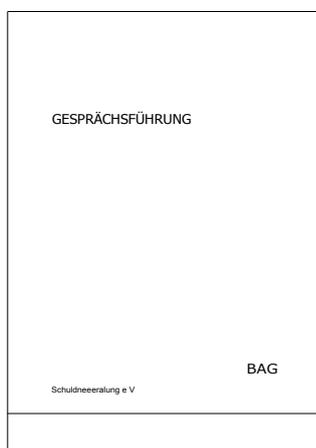
wo sie
seßhaft
nicht
sitzen würden

und nicht
seßhaft
nicht
sitzen dürfen

weil sie
laut verwaltungsverordnung
störend im anblick
wo seßhafte
nicht sitzen wollen

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB



8 DM
[5 DM]



8 DM
[5 DM]



e. 20 DM
[15 DM]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Ani 13. Juni 1996 feierte die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in der Evang. Akademie Hofgeismar mit einem Empfang ihr 10jähriges Bestehen. Für die eingeladenen Gäste und Mitglieder stand ein Buffet bereit: für Tanzhungrige spielte die Musikgruppe Preity Bad Tones bis spät in die Nacht.

Die Begrüßungsrede von Helmut Achenbach zum Empfang wird an dieser Stelle im Wortlaut abgedruckt:

10 Jahre BAG-SB — Rückblick und Ausblick

von Helmut Achenbach, RA, Kassel

Kein Jubiläum ohne Rückblick und Ausblick. Als scheidendes Vorstandsmitglied, das fast die vollen hier gefeierten 10 Jahre Wegbegleiter der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung war, will ich diesen Versuch als sozusagen letzte Amtshandlung unternehmen.

Angefangen hat alles mit dem Schutz der Freiheit des Fuchses im Hühnerstall. Der Fuchs sind die sogenannten Finanzdienstleistungsanbieter. Die Hühner sind wir alle und der Schutz der Freiheit funktioniert über die Grundsätze der Privatautonomie, wonach es dem einzelnen überlassen bleibt, seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich zu gestalten. Dieses grundlegende Freiheitsrecht wurde aber in der Vergangenheit ebenso grundlegend mißbraucht, in dem die Finanzdienstleistungsanbieter aufgrund ihrer Machtstellung diese Privatautonomie als Instrument gesellschaftlicher Machtausübung benutzt haben. Damit war das Problem geboren, das in Neudeutsch Überschuldungsproblematik genannt wird.

Mit diesem Problem war auch eine neue Disziplin der Sozialarbeit geboren. Bereits Ende der 70er Jahre bildeten sich Beratungsstellen, die Hilfe für Überschuldete in der Form von Krisenintervention anbot. Zum Zeitpunkt der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung arbeiteten etwa 60 Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik. Aus dieser Situation heraus wuchs das Bedürfnis für eine Koordination dieser nebeneinander existierenden Schuldnerberatungsstellen. Dies war die Geburtsstunde der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im Mai 1986. Stephan Hupe und Roger Kunz riefen bereits im Jahre 1985 zur Gründung eines solchen Vereins auf und schließlich kamen im Mai 1986 30 Einzelpersonen und 4 Trägervereine zusammen, die den Verein gründeten.

Für diejenigen, die nicht von Anfang dabei und deshalb den Gang der Entwicklung nicht ermessen können, die die Bundesarbeitsgemeinschaft von da ab genommen hat, möchte ich kurz visuell diese Entwicklung darstellen.

Dieses ist das erste Heft 1 aus dem Jahre 1986, herausgegeben im Juli 1986, und dieses ist das Heft 1 aus dem Jahre 1996. Allein die geänderte äußere Darstellung ist zwar kein zuverlässiger Gradmesser für die Bedeutung unseres Vereins, trotzdem denke ich, daß sich die gemachten Entwicklungsschritte daran mit einer gewissen Deutlichkeit ablesen lassen.

Die von unserem Verein herausgegebene Fachzeitschrift hat eine überragende Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben. Diese Fachzeitschrift erreicht mit einer Auflage von derzeit 1.400 Stück weit über die Mitgliederschaft hinaus nahezu alle Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung. Unser *BAG-inJO* ist zum bundesweiten Forum der fachlichen Auseinandersetzung in der Schuldnerberatung geworden. Neben aktuellen Informationen und Meldungen aus der Beratungspraxis wird regelmäßig ein Terminkalender über alle Fortbildungen in der Schuldnerberatung veröffentlicht. Eine weitere ständige Rubrik ist die kurze Kommentierung von für die Schuldnerberatung wichtigen Gerichtsentscheidungen. Aktuelle Diskussionen und Aktionen wie beispielsweise das Recht auf ein Girokonto werden aufgegriffen und es wird allen Mitgliedern Gelegenheit gegeben, ihre allgemein interessierenden Beiträge zu veröffentlichen. Nun verschlingt die Herausgabe dieser Fachzeitschrift zwar einen Großteil der Energie, aber es ist noch lange nicht alles, was unser Geburtstagskind zu bieten hat.

Eine weitere wesentliche Aktivität ist der Bereich der Fortbildung.

Die ersten Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater die ihre Tätigkeit in den einzelnen Beratungsstellen aufnahmen mußten nach dem Prinzip von »Try and Error« operieren. Es gab keinen Ausbildungsgang für diese exotische Mischung aus Sozialarbeit, Betriebswirtschaft und Rechtspflege. Was für die Praxis notwendig war hat sich ausschließlich durch die Praxis manifestiert. Dies mag zwar ausreichend sein, um in Einzelfällen erfolgreich zu intervenieren, es bedarf aber eines ausreichend fachlichen Hintergrundes um der Anbieterseite wirksam zu begegnen. Um diese Anforderungen zu erfüllen hat die BAG-SB ein berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in 5 Kursabschnitten zu je einer Woche für sogenannte Berufsanfänger entwickelt. Dieses Programm ist inzwischen der Standard und die Mindestvoraussetzung für eine Tätigkeit in der Schuldnerberatung.

Gestützt wird diese unbescheidene These damit, daß in den Bundesländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern offiziell die Förderung von Schuldnerberatungsstellen davon abhängig gemacht wird, ob die dort Beschäftigten Beraterinnen und Berater die Teilnahme an diesem Weiterbildungsprogramm nachweisen können. Diese Anerkennung durch öffentliche Stellen zeigt, ähnlich wie die veränderte

Gestaltung unseres *BAG-infos*, den Übergang in die Professionalität, ein mir wichtiger Punkt, auf den ich später noch einmal zu sprechen kommen werde.

Wenn ich an erster Stelle der Aufgaben der BAG-SB die Herausgabe des *BAG-infos* und an zweiter Stelle die Fortbildung angesetzt habe, so ist diese Auswahl nicht zufällig, sondern entspricht meiner persönlichen Wertung der Bedeutung der einzelnen Arbeitsfelder. In der Fortsetzung dieser Reihe folgt als Dritter für mich wichtiger Punkt die politische Einmischung.

Es entspricht guter rechtsstaatlicher Tradition, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und das Bundesministerium der Justiz unabhängige Verbände und Vereine bei Gesetzgebungsvorhaben anhört. Von dieser Anhörung verspricht sich der Gesetzgeber einen möglichst breiten Konsens über wichtige gesellschaftspolitische Vorhaben. Hintergrund ist aber auch, daß die Erfahrungen der Praxis in die einzelnen Gesetzgebungsvorhaben einfließen sollen.

Es gab in den vergangenen Jahren zahlreiche Gelegenheiten, zu bestimmten Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen. Alleine die Tatsache, daß die BAG-SB in den entsprechenden Verteiler ohne besonderes Zutun aufgenommen worden ist, ist für mich ein Hinweis darauf, daß sich die BAG-SB bei den Gesetzgebungsorganen Gehör und Respekt verschafft hat. Zu insgesamt vier Gesetzgebungsvorhaben wurden Stellungnahmen abgegeben. In der zeitlichen Reihenfolge erfolgten Stellungnahmen zum Verbraucherkreditgesetz, zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen in der ZPO, zu Änderungen der Prozeßkostenhilfavorschriften und ganz aktuell zur Reform des Insolvenzrechts.

Die Anhörung im Rahmen der Gesetzgebungsvorhaben darf freilich in seiner Wirkung nicht überschätzt werden. Was letztlich Gesetz wird ist nicht die Frage eines klugen Einwands gegen ein Gesetzgebungsvorhaben, sondern nach wie vor ein Ergebnis der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, die im Moment von zwei Parteien geprägt werden, bei denen – vorsichtig ausgedrückt – die Verwirklichung des Sozialstaates nicht auf der obersten Prioritätenliste steht.

Weil mich das bei der Fertigung der entsprechenden Stellungnahme seinerzeit unglaublich aufgebracht hat, möchte ich an dieser Stelle die Behandlung der Pfändungsfreigrenzen darlegen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wurde aufgefordert, eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Anhebung der Pfändungsfreigrenze abzugeben. Die beabsichtigte Anhebung der Pfändungsfreigrenze wurde von uns selbstverständlich als lange überfällig begrüßt. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, daß eine regelmäßige automatische Anhebung zu erfolgen hat. Zu dieser automatischen Anhebung ist es, wie wir alle wissen, nicht gekommen.

Was mich dabei so aufgebracht hat war die Tatsache, daß der Gesetzgeber bewußt billigend in Kauf genommen hat, daß erst frühestens nach Ablauf von zwei Legislaturperioden (= 8 bis 10 Jahre) mit einer weiteren Anhebung zu rechnen ist, obwohl selbstverständlich gesehen wurde, daß bereits nach kürzestem Zeitablauf ein Bedürfnis für eine weitere Anhebung entstehen kann. Dies zeigt, mit welcher Arroganz sich

der Gesetzgeber über die Wahrung des Existenzminimums und über unsere wirklich zutreffenden Einwände hinwegsetzt.

Weitere Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft sollen nicht unerwähnt bleiben. Neben den genannten drei Säulen ist noch hinzuweisen auf den Eigenverlag, in dem nicht nur die Fachzeitschrift herausgegeben wird, sondern auch Dokumentationen von Studien, Tagungen und Symposien. Herausgegeben werden noch Seminarmaterialien sowie Formulare zum Gebrauch für die Praxis und in der Fortbildung. Außerdem sind im Auftrag der BAG-SB Computerprogramme entwickelt worden und zwar die Programme Hilfe!Pfändung und Hilfe!Schulden. In der Fortbildung pflege ich immer zu behaupten, daß 98 % aller Pfändungen falsch berechnet werden. Diese Behauptung möchte ich hiermit noch einmal bekräftigt haben. Nun gibt das Computerprogramm selbst keine absolute Sicherheit der Berechnung, da diese selbstverständlich von den Eingaben des Anwenders anhängig ist. Wir sind aber besonders stolz auf die Sozialhilfebedarfsberechnung, die dem nach der Pfändung verbleibenden Einkommen gegenübergestellt wird, was bei Programmen dieser Art einmalig sein dürfte und für die Schuldnerberatung enorme Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Zu nennen sind noch die Jahresarbeitstagungen auf der wir uns augenblicklich befinden. Auch dieses ist ein nicht zu unterschätzendes Forum. Diese Tagungen dienen neben ihren offiziellen Anlässen vor allem der Kommunikation untereinander, was für mich zuweilen von noch größerer Bedeutung ist, als die offiziellen Inhalte.

Im Zusammenhang mit der von der BAG-SB ins Leben gerufenen Aktion »Recht auf ein Girokonto« gibt es noch von einer besonders positiven Entwicklung zu berichten. Erstmals haben sich unter der Regie der BAG-SB die freien Wohlfahrtsverbände als klassische Träger sozialer Arbeit zu einer gemeinsamen Aktion zusammengefunden. Auch dadurch wird deutlich, daß die BAG-SB eine öffentliche Anerkennung in einem Ausmaß gefunden hat, an die wir noch vor einigen Jahren nicht zu denken gewagt haben. Zu erwähnen wäre noch manches. Ich habe hier aus naheliegenden Gründen nur die wichtigen Aktivitäten aufgelistet und solche, an denen ich persönlich beteiligt war. Soviel zum Rückblick.

Ein Rückblick zwingt zu einem Blick in die Gegenwart und einer Ausschau in die Zukunft. Wie wir alle wissen ist die aktuelle Entwicklung davon geprägt, daß der bisherige Motor des ganzen: Stephan Hupe, früher oder später ganz ausscheiden wird. Dies hat den Hintergrund, daß ein Folgeprojekt, welches sein Verbleiben finanziell hätte sichern können, nicht an Land gezogen werden konnte. Es bedeutet sicherlich eine ganz erhebliche Einschränkung des Wirkungsspektrums unserer BAG-SB. Aufgrund des bisherigen, vom Bundesministerium für Arbeit geförderten Projektes, sind wir sicherlich sehr verwöhnt worden. Es wird für die

Zukunft erforderlich sein, die soeben dargestellten tragenden Säulen unserer Arbeit zu erhalten und zu festigen. Sicherlich werden die zu schaffenden Strukturen rund um das neue Insolvenzrecht diesen Prozeß zu fördern in der Lage sein. Jedenfalls bin ich der guten Hoffnung, daß sich durch das Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts am 01. Januar 1999 noch ganz Entscheidendes in der Schuldnerberatung und damit auch in der BAG-SB tun wird.

Ich bedauere sehr, daß uns Stephan Hupe verlassen wird und ich nutze die Gelegenheit, um ihm für seine Aufbauleistung des vergangenen Jahrzehnts Dank zu sagen. Stephan, ohne dich wären wir heute nicht hier und ohne dich würde es die BAG-SB in der soeben beschriebenen Form nicht geben. Danken möchte ich auch allen anderen früheren Vorstands-

mitgliedern und allen denen, die sich aktiv durch Beiträge, Anregungen und Kritik beteiligen. Mein Dank gilt auch den jetzt noch hauptamtlich beschäftigten Mitarbeitern Erika Pflug, Adeline Holthusen und Marie-Luise Falgenhauer, die es in hervorragender Weise verstehen, die normale Härte eines Büroalltages in fruchtbare Tätigkeit umzusetzen.

Ich halte es jetzt für an der Zeit Schluß zu machen. Alleine schon deshalb, weil ich ein treuer Anhänger folgender Losung bin, die durchaus auch für Schuldner interessant sein dürfte:

Rede wenig, rede wahr, zehre wenig, zahle bar.

Der folgende Beitrag führt die Auseinandersetzung

über veränderte Anforderungsprofile und generelle Perspektiven von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit fort, die in Heft 2/96 durch zwei Themenbeiträge angeregt wurde.

Neue Anforderungen in der Schuldnerberatung — Chance oder unabdingbare Notwendigkeit für eine Professionalisierung?

von Prof. Dr. Ingrid Schulz-Ermann, Werder

Vor dem Hintergrund, daß die »Schuldnerberatung« in ihrer heutigen Form zweifellos ein relativ junges Handlungsfeld darstellt, seit Jahren anstehende Fragen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung der Arbeit in der Schuldnerberatung zwar diskutiert werden, zum Teil auch sehr kontrovers, heute sogar die Forderung nach einem »Berufsbild des Schuldnerberaters« laut wird, stehen dem jedoch in gewissem Umfang die sich in den letzten Jahren veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (keine vereinzelte, sondern massive Verbraucherverschuldung, Kostendruck auf soziale Dienstleistungen, Umfang und Art der Finanzdienstleistungen, neue Personengruppen von Überschuldeten etc.) hinderlich gegenüber. Wohl brachten diese ständig neue Anforderungen hinsichtlich Umfang, Vielseitigkeit, Qualität, Sachkenntnis in der Arbeit hervor, was die Arbeit des Schuldnerberaters auch bereicherte, jedoch wurde damit das eigentliche Anliegen, über Professionalität in der Arbeit nachzudenken *und damit auch langfristig den Platz des Schuldnerberaters in der Gesellschaft zu bestimmen und zu festigen*, immer wieder zurückdrängt.

In der Arbeit eines Schuldnerberaters kann es längst nicht nur um eine Ansammlung von notwendigem Wissen gehen, sondern vielmehr um ein Nachdenken über die Wissensstruktur, über die dem Schuldnerberater eigene Herangehensweise, wissenschaftliche Erkenntnisse (Methoden, Handlungsstrategien, Sachkenntnisse) situationsbezogen anzuwenden.

So hat sich in der bisherigen praktischen Beratungstätigkeit immer wieder bestätigt, daß nur ein methodisches Vorgehen und das Einsetzen von Handlungsstrategien aus der Sozialarbeit zu einem dauerhaften Beratungserfolg bzw. -ergebnissen führen kann.

Und es steht wohl auch längst an, dem Schuldnerberater/der Schuldnerberaterin einen festen Platz im beruflichen Feld zuzugestehen, denn selbst heute gibt es noch viele Unsicherheiten zum Aufgabenfeld einer Schuldnerberatung. Zunehmende Akzeptanz wird bei den Gläubigern beobachtet, aber das ist bei weitem nicht überall so. Beispielsweise erwartete ein Finanzamt vor einiger Zeit erst eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeit und der Berufsauffassung eines Schuldnerberaters, ehe sie die Schreiben überhaupt bearbeiteten. Auch unter der Bevölkerung gibt es noch Unsicherheiten darüber, was eine Schuldnerberatung zu leisten vermag. Aufklärende Arbeit – sinnvoll verbunden mit einem präventiven Ansatz ist hierbei sehr hilfreich.

Zunehmend gibt es gute Erfahrungen mit *mobilen Schuldnerberatungsstellen*. Ich erinnere an den erfolgreichen Abschluß eines landesgeförderten Projektes in Brandenburg im Februar 1996, das durch das Diakonische Werk Seelow e.V. und den Freien Betreuungsverein Zossen e.V. getragen wurde. Auch im Landkreis Bernburg ist zu beobachten, daß es vielen Bewohnern schwer fällt, die Beratungsangebote anzunehmen. Vor allem finanzielle und verkehrstechnische Gründe werden genannt. Eine wachsende Anzahl von Hausbesuchen versucht, dem gerecht zu werden, denn Mobilität in der

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Ci

Klar,



ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

1
1
1
1
1
1
1
1
1
1
1

Schuldnerberatung scheint unverzichtbar zu sein, sollen nicht Betroffene ausgeschlossen werden.

Genügt gegenwärtig und zukünftig die Qualität der Beratung den erforderlichen Ansprüchen?

Unzureichende bzw. fehlende Finanzierung von Beratungsstellen, besonders gravierend seit Beginn des Jahres 1996 auch in der Landeshauptstadt Potsdam, lassen sich dagegen schwer hierin einordnen. Selbst die Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung, die in ganz erheblichem Maße, insbesondere durch die Vielzahl von Veröffentlichungen und qualifizierten Fortbildungen einen entscheidenden Beitrag zur Professionalität der Schuldnerberatung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft geleistet hat und leistet, ist durch unzureichende Finanzierung gefährdet.

Die ständige Sorge um das Weiterbestehen von Schuldnerberatungsstellen resp. des Arbeitsplatzes eines Schuldnerberaters ist der Entwicklung von Professionalität wohl auch kaum dienlich.

So stellt sich für mich die Frage: Wollen wir künftig auch den Dilettantismus mit fördern oder wollen wir uns verstärkt und öffentlich um Professionalität bemühen?

Daß wir in Brandenburg (resp. überall in der Bundesrepublik) Beratungsstellen für Überschuldete brauchen, ist unumstritten. Ebenso, daß diese finanziell abgesichert werden müssen. Gleichermäßen stellt sich jedoch die Frage nach deren Akzeptanz und Qualität, denn rein quantitative Aussagen genügen sicher nicht. So möchte ich gern eine weitere Frage in den Raum stellen:

Projekt »Beratung von Überschuldeten« der Fachhochschule Potsdam

von Sabine Roßberg, Schuldnerberaterin im Diakonischen Werk Bernburg

Als ehemalige Studentin und Mitstreiterin im Projekt »Beratung von Überschuldeten« will ich darauf aufmerksam machen, daß mir die Projektarbeit wesentlich den Einstieg in ein Berufsfeld ermöglicht hat, das ich zuvor kaum kannte. Letztlich erwies sich neben dem Abschluß des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik das Projekt als »Pluspunkt« für die Bewerbung, denn in den vier Semestern setzte ich mich intensiv mit der Schuldnerberatung auseinander und erwarb entscheidende Kompetenzen für meine Arbeit.

Interessante Ausblicke auch über den eigenen »sozialarbeiterischen Tellerrand« – vermittelte ein interdisziplinäres Seminar zwischen den Fachbereichen Design und Sozialwesen zum Thema: »Verführte und Verführer – Schuldnerberatung versus Warenpräsentation«. An diesem Seminar nahmen auch die Studentinnen und Studenten des Projektes während ihres letzten Semesters teil. So konnten deren eigene praktische Erfahrungen sowie Ergebnisse aus der Diplomarbeit ebenso in das Seminar einbezogen werden wie Überlegungen der künftigen Designer zum Herangehen an ihre Arbeit, insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Werbung, auch oder besonders gegenüber Kindern. Eine Studentin der Sozialarbeit/Sozialpädagogik stellte im Seminar unter anderem Ergebnisse aus ihrer Diplomarbeit vor unter dem Aspekt »Kinder in der Werbung bzw. Kinder unter sozialem Druck« (»Nervt eure Eltern solange, bis sie euch das Zeug kaufen« Werbeslogan, gesendet im Nachmittagsprogramm des RTL. Schon auf dem Weg zur Schule wird entschieden, wer »In« ist oder »Out«. Durch die Allgegenwart der Werbung und ihren gepriesenen Verlockungen verkümmert zunehmend die Fähigkeit, an immateriellen Werten gefallen zu finden.)

Eine Studentin des Fachbereiches Design stellte Überlegungen an zu »Barbie – Spielzeug, Konsumobjekt und Zeitgeistsymbol« und kam unter anderem zu dem Ergebnis, daß die Puppe viel eher ein Prestigeobjekt als ein Spielzeug darstellt, daß mit ihr eine heile, harmlose Welt vermittelt wird und Schönheit und Wohlstand zum Lebensziel erklärt werden.

Sicher oder auch leider gehört die Werbung zum Alltag, aber angesichts der Verschuldungs- bzw. Verarmungstendenzen breiter Bevölkerungsteile werden dadurch an das Handeln des Schuldnerberaters durchaus auch veränderte Anforderungen herangetragen. Wie schwierig wird sich wohl vor diesem Hintergrund ein Ziel in der Arbeit mit Überschuldeten erreichen lassen, die langfristige Sanierung überschuldeter Haushalte *bei gleichzeitig notwendiger Beeinflussung von Lebenseinstellungen und -gewohnheiten* (.9, wenn unter den Betroffenen Kinder und Jugendliche sind? Wie verhält es sich mit Schuldzuweisungen, wenn bei knappem Haushaltsbudget für scheinbar Unnützes Geld ausgegeben wird?

Aus der Arbeit mit Studierenden an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen, als ehem. Vorstandsmitglied der BAG-SB und durch die Zusammenarbeit mit der LAG Schuldnerberatung Brandenburg einerseits sowie aus den Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit andererseits sollen nunmehr einige Ansätze zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen vorgestellt werden.

In der tagtäglichen Arbeit wird es sichtbar: die Ansprüche an die Tätigkeit des Schuldnerberaters haben sich ständig verändert, sie haben zugenommen. Wir denken zum Beispiel nur einmal an den Umfang und die Mannigfaltigkeit der Finanzdienstleistungen oder die Ausdehnung der Überschuldung auf Personengruppen, die bislang eine untergeordnete Rolle spielten bzw. gar nicht zum typischen Klientel des Schuldnerberaters gehörten: die überschuldeten Bauherren, die über Bürgschaften überschuldeten Frauen, die kleinen Existenzgründer (die oftmals aus der Arbeitslosigkeit heraus den Schritt zur Selbständigkeit wagten) und nach dem Konkurs in hohem Maße verschuldet sind ... Hierdurch werden neue Handlungsstrategien geradezu verlangt. Ähnliches trifft für das neue Insolvenzrecht zu.

Anhand der Statistik für das vergangene Jahr wird für den Landkreis Bernburg eine ähnliche Tendenz sichtbar. Immer häufiger sind Hausbesitzer oder ehemals Gewerbetreibende von Über-

schuldung bedroht und betroffen. So ist zwar im wesentlichen die Gläubigerstruktur gleich geblieben, jedoch haben die Forderungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen, Dienstleistungsunternehmen, Banken und Sparkassen sowie Privatpersonen zugenommen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beginn des Studienjahres 1993/94 erstmals an unserer Fachhochschule ein Projekt (ein Studienschwerpunkt) im Hauptstudium zum Thema »Beratung von Überschuldeten« angeboten, zunächst im Direktstudium, seit dem Wintersemester 1995/96 auch im berufsbegleitenden Studium (s. Kasten).

In den neuen Bundesländern waren wir übrigens die erste Fachhochschule, die für ihre Studierenden eine derartige Arbeit im Rahmen ihres Studiums ermöglichen konnte. Die Arbeit in einem solchen Projekt umfaßt vier Semester (5. bis 8. Semester), im 6. Semester absolvierten die Studentinnen und Studenten ein 20wöchiges Praktikum in ausgewählten Schuldnerberatungsstellen, um ihre theoretischen Erkenntnisse praktisch zu erproben. Im 8. Semester fertigten die Studierenden ihre Diplomarbeit, die sich thematisch im allgemeinen mit der Projektarbeit sinnvoll verband. So entstanden beispielsweise Arbeiten zur Prävention in der Schuldnerberatung, zu den Ursachen von Überschuldung aus psychosozialer Sicht, zum Zusammenhang von Armut und Überschuldung und zur Situation in der Schuldnerberatung als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Organisationsmodells. Die notwendige Einheit von Theorie und Praxis während des Projektstudiums wurde über Lehraufträge durch Einbeziehung von praktisch tätigen Schuldnerberatern sinnvoll hergestellt.

Zugang zur Arbeit eines Schuldnerberaters haben sicher viele Berufsgruppen, auch erfahrungsgemäß Berufswechsler, und sie können gute Arbeit leisten. Ich möchte deshalb keine besonderen hervorheben, außer verständlicherweise die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die ich aufgrund ihrer Ausbildung für besonders geeignet halte. Dennoch haben auch sie verständlicherweise Defizite, wenn sie sich ohne eine weitere Fortbildung als Schuldnerberater betätigen wollten.

Bemühen um Professionalität fängt bei mir dann an, wenn die Notwendigkeit zum Ausgleich von Defiziten erkannt

wird und sich in qualifizierter Weiterbildung äußert, ebenso in der Akzeptanz einer permanenten Fortbildung.

In diesem Sinne bin ich sehr froh, daß wir auch als Hochschule einen Beitrag zur notwendigen Professionalisierung der Schuldnerberatung leisten, wenn sich beispielsweise der künftige Sozialarbeiter/Sozialpädagoge über zwei Jahre lang Kompetenzen zur Schuldnerberatung aneignen kann. Ebenso möchte ich keinesfalls versäumen, sowohl die Bundesarbeitsgemeinschaft als auch die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zu nennen, die seit Jahren sehr umfangreiche und solide Weiter- und Fortbildungen anbieten. Ich bin sicher, daß nur in der Einheit von einschlägigem Grundberuf, einer dem jeweiligen Grundberuf angepaßten Weiterbildung mit dem Ziel der Aneignung notwendiger Kompetenzen auf sozialarbeiterischem, juristischem und betriebswirtschaftlichem/hauswirtschaftlichem Gebiet und permanenter Fortbildung langfristig Professionalität in der Arbeit der Schuldnerberatung erreicht werden kann.

So gibt es beispielsweise in Sachsen-Anhalt eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Darin sind unter anderem *Kriterien für die Qualifikation eines/einer Schuldnerberaters/in* im o.g. Sinn formuliert. Hierdurch wird entscheidend Professionalität mit gefördert.

Der endgültige Schlüssel zur Lösung des Problems ist dann sicher *im Selbstverständnis der Schuldnerberatung als originäres Tätigkeitsfeld und in der Qualität der Weiter- und Fortbildung* zu suchen. Gerade über das wer, wie und was der Vermittlung von Inhalten in diesen Veranstaltungen dürfte wohl auch noch nicht das letzte Wort gesprochen worden sein. So wird in diesem Prozeß des Bemühens um Professionalisierung dem Lehrenden (resp. dem Ausrichter einer Weiter- oder Fortbildung) zwangsläufig eine hohe Verantwortung übertragen, jedoch werden auch seine Bemühungen im Sande verlaufen, wenn nicht der Schuldnerberater selbst die Weiter- und Fortbildung in der Arbeit als unabdingbare Notwendigkeit für sich *und für die gegenwärtige und künftige Akzeptanz der Schuldnerberatung insgesamt* begreift.

Inkassopraxis gegenüber Schwarzfahrern

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt / Dipl. Soz. arb. Thomas Zipf, Schuldnerberatung Darmstadt

1. Problemaufriß

Fahrgäste, die im öffentlichen Nahverkehr ohne gültigen Ausweis angetroffen werden (im Volksmund »Schwarzfahrer« und von den Verkehrsbetrieben »Nachlösefälle« genannt), haben üblicherweise ein erhöhtes Beförderungsentgelt von jeweils 60 DM zu entrichten. Einige Verkehrsbetriebe, wie die Berliner Verkehrsgesellschaft oder die

Darmstädter HEAG Verkehrs GmbH, haben 1995 ihren gesamten Forderungseinzug auf eine Fremdfirma ausgelagert. Beide Verkehrsgesellschaften beauftragten das Inkassobüro D&B SCHIMMELPFENG damit, das erhöhte Beförderungsentgelt einzuziehen.

Folgende Verfahrensweise ist in Darmstadt üblich:

Nach Feststellung der Personalien wird dem Schwarzfahrer ein vorbereiteter Überweisungsauftrag ausgehändigt. Als Zahlungsempfänger ist bereits »SCHIMMELPFENG, Forderungsmanagement« vorgedruckt.

Dem vorbereiteten Zahlschein ist ein kurzes Anschreiben der HEAG Verkehrs-GmbH beigelegt. Darin wird der »Sehr geehrte Fahrgast« darüber informiert, daß das Inkassounternehmen SCHIMMELPFENG mit dem Einzug des erhöhten Beförderungsentgelts beauftragt ist. Die 60 DM sollen bis zu einem – vom Kontrolleur handschriftlich einzusetzenden exakten Zahlungsdatum überwiesen werden. Wörtlich heißt es dann: »Sollten Sie in Verzug geraten, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, daß die dann entstehenden Kosten *zu Ihren Lasten* gehen.«

Wird der – handschriftlich fixierte – Zahlungstermin nicht eingehalten, fordert umgehend das Inkassobüro den Rückstand an.

Bereits für die erste Zahlungsaufforderung werden Inkassokosten in Höhe von 82,80 DM in Rechnung gestellt und als »UNS. KOSTEN (INCL. MWST)« deklariert. Der Schuldsaldo hat sich damit auf 142,80 DM mehr als verdoppelt. Zusätzlich fallen noch geringe Zinsbeträge an.

Aus den ersten Monaten des Jahres 1995 liegen Zahlungsaufforderungen beider Verkehrsbetriebe vor, in denen noch zusätzlich 15 DM als »Mahnspesen des Kunden« berechnet wurden. Bei der vorstehend geschilderten Verfahrensweise erfolgt jedoch gar keine Mahnung durch den Verkehrsbetrieb als Auftraggeber (»Kunde«) der Inkassofirma mehr!

In der Zahlungsaufforderung von SCHIMMELPFENG heißt es dazu kurz und knapp: »Die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten gehen unter dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges zu Ihren Lasten. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, sind wir beauftragt, weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten, die wiederum mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.« Bleibt auch nach der 2. schriftlichen Zahlungsaufforderung eine Kundenreaktion aus, erwirkt das Inkassobüro, vertreten durch das Anwaltsbüro Winkelmann und Partner, Ffm als Prozeßbevollmächtigte umgehend Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Damit wächst die Ursprungsforderung von 60 DM binnen 2 bis 3 Monaten auf rund 300 DM an!

2. Intervention seitens der kommunalen Schuldnerberatung Darmstadt

Die vorstehend geschilderte Verfahrensweise brachte die Schuldnerberatung beim Sozialamt der Stadt Darmstadt auf dem Dienstweg dem Sozialdezernenten zur Kenntnis. Verbunden damit war die Anregung, über den Sitz der Stadt Darmstadt im Aufsichtsrat der HEAG darauf hinzuwirken, daß diese kostentreibende und auch rechtlich bedenkliche Inkassopraxis überprüft und eingestellt wird. Die HEAG-Geschäftsleitung – zur Stellungnahme aufgefordert – erachtete ihre Verfahrensweise selbstredend für rechtens und for-

derte umgekehrt dazu auf, »dafür Sorge zu tragen, daß die (seitens der Schuldnerberatung) vertretene Rechtsmeinung ... nicht weiter im Bereich der Stadt Darmstadt verbreitet wird.«

3. Gutachterliche Stellungnahme zur Erstattungspflicht vorgerichtlicher Inkassokosten in Nachlösefällen

Zu klären ist die Rechtsfrage, ob ein säumiger Schwarzfahrer, der seiner Verpflichtung zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nicht bis zu dem fixierten Zahlungsdatum nachkommt, zusätzlich die vorgerichtlichen Inkassokosten (hier ca. 80 DM) tragen muß.

Bleiben die Zahlungsaufforderungen des Inkassounternehmens erfolglos, wird es in aller Regel seinen »Haus-Anwalt« mit der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens beauftragen, denn die eigene Rechtsbesorgung vor Gericht ist den Inkassounternehmen durch das Rechtsberatungsgesetz verwehrt. Der Bundesgerichtshof hat allerdings jüngst klargestellt, daß Inkassounternehmen nicht nur nach Forderungskauf (so schon BGH NJW 1994, S. 997 f.), sondern auch im (Regel-)Fall der treuhänderischen Inkassoession die Forderung unter Einschaltung eines Rechtsanwalts gerichtlich geltend machen können. D.h. für den gerichtlichen Forderungseinzug im eigenen Namen sind sie aktivlegitimiert (vgl. BGH NJW 1996, S. 393 f.).

Mit dem Mahnbescheid werden zusätzlich zur I laupforderung sowohl Inkassokosten und Verzugszinsen, als auch weitere 66,13 DM an Anwaltskosten (allein für den Mahnbescheid) in Rechnung gestellt. Mit diesem Verfahrensstand sieht sich die Schuldnerberatung konfrontiert, weshalb nachstehend speziell die *Epl Olgssaussichten eines Teil-Widerspruchs* (bzw. Teil-Einspruchs gegen den korrespondierenden Vollstreckungsbescheid) *im Hinblick auf die Inkassokosten* zu prüfen sind (unten 3.1 bis 3.3).

Abschließend ist kurz auf Einwände hinsichtlich der *Höhe der Inkassokosten* (unten 4.) sowie auf *kostensparende Interventionsmöglichkeiten bzw. Titulierungsalternativen* hingewiesen (unten 5.).

3.1 Inkassokosten als Verzugschaden

Als Anspruchsgrundlage für die Inkassokosten kommt allein § 286 Abs. 1 BGB in Betracht. Mit Überschreitung der exakt nach dem Kalender bestimmten Leistungszeit – und ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf (§ 284 Abs. 2 BGB) – befindet sich der Schwarzfahrer in Zahlungsverzug. Infolgedessen hat er dem Verkehrsunternehmen »den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen«.

Ab Fristüberschreitung sind somit insbesondere Verzugszinsen zu zahlen (§ 288 BGB). Dabei darf mindestens der gesetzliche Zinssatz von 4 % sowie auf Nachweis des Ursprungs-Gläubigers (HEAG) auch ein eventueller Wicdcranlagezinssatz bzw. der aktuelle Sollzinssatz für laufenden Kontokorrentkredit in Rechnung gestellt werden.

Oh der Gläubiger auch die Kosten eines nach Verzugseintritt eingeschalteten Inkasso-Unternehmens als Verzugs-

schaden auf den säumigen Schuldner abwälzen darf ist zur Zeit heftig umstritten:

Die überwiegende Meinung sieht Inkassokosten als grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungsschaden an – und zwar selbst dann, wenn es sich um einen Kaufmann bzw. Gewerbetreibenden handelt (vgl. PALANDT/HEINRICH: BGB-Kommentar, 54. Aufl., § 286 Rdn. 9; SEITZ: Das Inkasso-Handbuch, 2. Aufl., Rdn. 93 ff., 123-128).

Demgegenüber betont ein Teil der aktuellen OLG-Rechtsprechung, daß die Verwaltung und Realisierung problematischer Außenstände, die sich nicht von selbst erledigen, zur normalen kaufmännischen Tätigkeit gehört (so jüngst OLG Dresden AnwBI 1994, S. 148-149). Jeder am Geschäftsverkehr Beteiligte muß damit rechnen, daß nicht alle Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen (können). Übliche Bemühungen um die Einziehung einer Forderung – d.h. mehrmalige Mahnungen, das Aushandeln von Stundungs- und Ratenvereinbarungen, sowie die Überwachung von Zahlungsfristen – zählen denn auch nach ständiger Rechtsprechung zum eigenen Pflichtenkreis des Gläubigers. Solch eigene Mühewaltung hat er selbst ohne besondere Entschädigung zu erbringen (vgl. BGH NJW 1977, S. 35 und weitere Nachweise bei OLG Dresden AnwBI 1994, S. 149).

Verlagert nun ein gewerblicher Großgläubiger wie die HEAG-Verkehrs Gmbl 1, deren Geschäftsbetrieb jedenfalls bis in die 90er Jahre hinein eine eigene Mahnabteilung erforderte, ihren nichtersatzfähigen Eigenaufwand auf ein außenstehendes Inkassounternehmen, darf sich dieses »Outsour-

cing« nicht einseitig zu Lasten der Schuldner auswirken. Zwar mag sich sogar für Großgläubiger – wie Versandhäuser, Banken oder auch Verkehrsbetriebe – die Auslagerung des Forderungseinzuges weg von hauseigenen Mahnabteilungen mit ihrem festen Mitarbeiterstamm sowie hohen Fixkosten und hin auf spezialisierte externe Inkassodienste mit leistungsfähiger EDV und einem flächendeckenden Außendienst im Sinne von »schlanker Produktion« betriebswirtschaftlich durch Kosteneinsparungen rechnen. Es bleiben jedoch ureigene Gläubigerpflichten, die dann lediglich von Drittunternehmen quasi in Lohnproduktion – erfüllt werden. Die für die Gläubigerseite unter Kostengesichtspunkten sinnvolle Auslagerung des eigenen Forderungseinzugs vermag keinen ersatzpflichtigen Verzögerungsschaden zulasten des Schuldners zu begründen. Würde man mit der vorherrschenden Meinung die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten bejahen, führte dies zu einer wettbewerbswidrigen Benachteiligung derjenigen Gläubiger, »die entsprechend den allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen den Forderungseinzug selbst betreiben und für den dabei anfallenden Aufwand grundsätzlich keinen Ersatz erhalten« (so OLG Dresden AnwBI 1994, S. 148).

Zumindest die »künstliche Schadensverlagerung« auf konzerngebundene Inkassounternehmen wird in der Literatur zunehmend als Umgehung der BGH-Rechtsprechung qualifiziert (vgl. MICHALSKI: Unzulässigkeit der Forderungseinziehung durch konzerngebundene Inkassounternehmen, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1994, S. 1501; JÄCKLE: Effektivität und Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassounternehmens, in: Betriebs-Berater 1993, S. 2463 ff (2465-2466)).

anzeige _____



HILFE PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

3.2 Doppelbelastung durch Inkassokosten und Anwaltsgebühren als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB)

Selbst wenn sich die vorstehend skizzierte Argumentationslinie des OLG Dresden nicht durchsetzen sollte und man mit der vorherrschenden Meinung sogar bei Gewerbetreibenden, die eigene Mahnabteilungen unterhalten müßten bzw. bisher unterhalten haben, die Inkassokosten grundsätzlich als ersatzfähigen Verzugschaden einstuft, bleibt immer noch der (vom Schuldner vorzutragende!) Einwand eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen. Jeder Gläubiger muß den Verzugschaden so gering wie möglich halten (§ 254 Abs. 2 BGB). Er darf demzufolge nur Einziehungsmaßnahmen vornehmen lassen, die erforderlich und wirtschaftlich erfolgversprechend scheinen. Dies bedeutet »eine Beschränkung der Ersatzpflicht auf Aufwendungen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch bei einer Betrachtung ex ante für notwendig halten durfte« (so BGH NJW 1990, S. 2061).

Repräsentative aktuelle Forschungsergebnisse, zu welchem Anteil Inkassobüros allein durch Mahnschreiben bzw. persönliche oder telefonische Ansprache der Schuldner und ohne weitere gerichtliche Schritte Ratenzahlungen erreichen können, liegen nicht vor. JÄCKLE berichtet aufgrund seiner Umfrage aus den 70er Jahren von vorgerichtlichen Erfolgsquoten zwischen 20 und 30 % bei sonstigen Inkassounternehmen (vgl. JÄCKLE a.a.O., S. 2463 m.w.N.). Eine ebenfalls nicht repräsentative Stichprobe von Ende der 80er Jahre bezieht sich auf 790 (erreichbare!) Schuldner von 3 (ausgewählten!) Inkassounternehmen »der Spitzengruppe« (vgl. HAUSCHILDT/STAHRENBURG: Zur Effektivität von Inkassounternehmen, in: Betriebs-Berater 1991, S. 3 ff.). Sie ergab in den einzelnen Unternehmen stark differierende Erfolgsquoten. Auf Fälle bezogen schwankten die Erfolge, d.h. registrierte Zahlungseingänge, zwischen 35,5 % und 68,1 %, was allerdings wertmäßig nur 19,7 % bis 29,6 % ausmachte. Diese extreme Bandbreite belegt zumindest, daß neben der Qualität oder Art der Forderung sicherlich auch die Beitreibungsintensität erhebliche Auswirkungen auf die Erfolgsquote hat.

Ein aussagekräftiger empirischer Nachweis für überlegene Erfolgsaussichten vorgerichtlicher Inkassobemühungen fehlt jedenfalls nach wie vor. Insbesondere liegen keinerlei Vergleichszahlen dazu vor, welcher Beitreibungserfolg bereits den üblichen Gläubigerbemühungen beschieden ist. Allein das »Mehr« an Zahlungseingängen dürfte den Inkassounternehmen als Erfolg zugerechnet werden.

Im Massengeschäft der Nachlösefälle beschränkt sich die Beitreibungsintensität laut mündlicher Auskunft von SCHIMMELPFENG-Mitarbeiterinnen auf 2 (!) schriftliche Zahlungsaufforderungen. Anschließend wird standardmäßig das gerichtliche Mahnverfahren über den Vertragsanwalt eingeleitet, soweit der aktuelle Wohnsitz in Erfahrung gebracht werden konnte.

Natürlich fehlt es erst recht in diesem speziellen Inkasso-Marktsegment an empirischen Erkenntnissen zum Einziehungserfolg. Aber wegen der spezifischen Forderungsqualität steht in Nachlösefällen ein besonders geringer außergerichtlicher Inkassoertrag zu erwarten, denn

- Schuldner werden durch Kontrolleure persönlich angesprochen und über die Konsequenzen belehrt
- der Forderungsbetrag ist recht niedrig
- ein vorbereiteter Überweisungsträger wird ausgehändigt
- die mit dem Erwischtwerden verbundene Bloßstellung weckt Zahlungsbereitschaft
- zusätzlicher Zahlungsdruck, fristgerecht zu überweisen, entsteht durch das Risiko einer möglichen Strafanzeige wegen Beförderungerschleichung (§ 265a StGB).

Im Regelfall kann folglich kein Verkehrsbetrieb davon ausgehen, daß allein die **außergerichtliche** Tätigkeit eines Inkassobüros – ohne Forderungstitulierung – Erfolg haben wird. Wenn es aber in der Mehrzahl der Fälle ohnehin des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheids bedarf, um später mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen drohen zu können bzw. tatsächlich zwangsweise Zugriff auf das Vermögen des säumigen Schuldners zu nehmen, entspricht allein die Einschaltung eines Anwaltsbüros der gesetzlichen Schadensminderungspflicht des Verkehrsbetriebes (so jetzt auch AG Spandau 5 C 304/95 vom 19. 9. 1995; a.A.: AG Neukölln 2 C 363/95 vom 15. 12. 1995, AG Schöneberg 2 C 935/95 vom 17. 1. 1996).

Durch die gesetzlich bestimmte Anwaltsgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren wird dabei sowohl der Aufwand für vorgerichtliche anwaltliche Mahnschreiben als auch für eine eventuell erforderlich werdende Aufenthaltsermittlung abgegolten.

Zunächst würde auch das Anwaltsbüro eine nachdrückliche außergerichtliche Forderungseinziehung versuchen und eine ggf. erforderliche Adressenermittlung durchführen. Erst danach wäre das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Für beide Tätigkeiten – sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich – erhält der Rechtsanwalt aber nur eine einheitliche Gebühr in gesetzlich fixierter Höhe (§ 118 Abs. 2 BRAGO).

Anwaltliche Mahnschreiben mit Klageandrohung erzeugen dabei zumindest den gleichen Zahlungsdruck wie die Aktivitäten eines Inkassobüros. Auch sonst ist kein Grund ersichtlich, warum Inkassounternehmen (auf legalen Wegen) im außergerichtlichen Forderungseinzug erfolgreicher sein sollten als (spezialisierte) Rechtsanwälte, die sich der gleichen EDV-Software bedienen können (vgl. OLG Dresden AnwBl 1994, S. 149). Der Kostenverdoppelung durch Inkassokosten und Anwaltsgebühr steht somit kein höherer Ertrag als korrespondierender, d.h. die Mehrkosten rechtfertigender, Vorteil gegenüber.

Zusammenfassend gelangt denn auch der renommierte BGB-Kommentator HEINRICHS (vgl. PALANDT/HEINRICHS a.a.O., § 286 Rdn. 9) zu der Schlußfolgerung:

»Kommt es anschließend zum Prozeß, können die Inkassokosten i.d.R. wegen § 254 BGB nicht zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten beansprucht werden, da der Gläubiger zur Schadensminderung den Rechtsanwalt sogleich hätte beauftragen können.«

Den Fundstellennachweisen auf OLG Düsseldorf, OLG Karlsruhe, OLG Dresden, OLG Jena sowie das LG Rottweil folgt allerdings der Hinweis, daß diese Rechtsmeinung (wie die meisten Detailfragen zum Inkassothema!) sehr strittig sei.

3.3 Darmstädter Spezifikum: Fehlender Ursachenzusammenhang zwischen Verzug und in Rechnung gestellten Inkassokosten

Der vorstehend unter 3. erläuterte Meinungsstreit, der sich zugunsten der Schuldnerseite zu entscheiden scheint, kann hinsichtlich der Darmstädter Inkassopraxis letztlich dahinstehen. Wie der vorgedruckte Überweisungsauftrag sowie die Fahrgast-Information belegen, hat die HEAG ihren gesamten Forderungseinzug frühzeitig an SCHIMMELPFENG übertragen. Bereits vor Verzugseintritt soll »an diese als bevollmächtigte Inkassobeauftragte« gezahlt werden. Zwischen HEAG und SCHIMMELPFENG besteht eine Rahmenvereinbarung, derzufolge in allen Fällen, in denen das erhöhte Beförderungsentgelt nicht in bar gegenüber dem Kontrolleur entrichtet wird, unmittelbar die außergerichtliche Inkassotätigkeit einsetzt. Quasi mit Aushändigung des Überweisungsauftrages – und jedenfalls **vor Verzugseintritt** – erfolgen Inkassoauftrag und korrespondierende Forderungsabtretung.

Wie bereits oben zu 3.1 hergeleitet, muß gemäß § 286 Abs. 1 BGB aber nur derjenige Schuldner, der sich bereits in Verzug befindet, den dadurch (künftig!) entstehenden Schaden ersetzen.

Diese eindeutige Rechtslage stellt auch die Fahrgast-Information zutreffend klar, in der es heißt: »Sollten Sie in Verzug geraten, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, daß die dann zusätzlich entstehenden Kosten zu Ihren Lasten gehen.«

Die Honorarverpflichtung der HEAG gegenüber SCHIMMELPFENG entsteht jedoch schon vor Verzugseintritt mit dem frühzeitigen Auftrag zum umfassenden Forderungseinzug!

Natürlich sind den Verfassern die Auftragsinterna nicht zugänglich. Aber aus einem einstweiligen Verfügungsverfahren des Verbraucherschutzvereins e. V., Berlin gegen SCHIMMELPFENG aus dem Jahre 1994 (LG Berlin Wi328/94) ist bekannt, daß sich das Inkassounternehmen gegenüber den Berliner Verkehrsbetrieben u.a. dazu verpflichtet hatte:

- alle Neuzugänge bis zum Folgetag zu erfassen
- täglich eine Erfassungsliste (mit Einzelnachweis) an den Verkehrsbetrieb zu übergeben
- für ständigen Daten- und Informationsaustausch zu sorgen, um den Bearbeitungsstand (Vorlage von persönlichen Zeitkarten, Kulanzentscheidungen, Ratenzahlungsvereinbarungen usw.) abzugleichen
- monatlich Statistiken über offene Vorgänge, vorgerichtliche Mahnverfahren und Abgaben an Anwälte zu erstellen
- zum Jahresende alle offenen Vorgänge nach Arbeitsstand und Wert aufzulisten.

Dieser Leistungskatalog verdeutlicht, daß hier ureigenste Gläubigeraufgaben, wie Forderungserfassung, Buchhaltung

usw., umfassend auf einen spezialisierten Dienstleister ausgelagert werden, um so die eigenen Personalaufwendungen zu reduzieren (Outsourcing). Würde das erhöhte Beförderungsentgelt innerhalb der Zahlungsfrist an das Inkassounternehmen geleistet, hätte die HEAG zweifellos sämtliche Kosten des von ihr so frühzeitig in Auftrag gegebenen Forderungseinzugs selbst zu tragen. Allein durch die Fristüberschreitung entstehen zu Lasten des Gläubigers aber keine neuen, zusätzlichen Entgeltverpflichtungen, die als Verzögerungsschaden auf den nunmehr in Verzug befindlichen Schuldner abgewälzt werden könnten. Das (pauschalisierte?) Entgelt, welches HEAG an den Dienstleister zu entrichten hat, ist nicht verzugsbedingt; durch Überschreitung der Zahlungsfrist für das erhöhte Beförderungsentgelt entstehen für den Gläubiger keine zusätzlichen Unkosten!

Gerade die hier gewählte – zugegebenermaßen atypische – Inkassokonstruktion belegt nochmals eindringlich die Stichhaltigkeit der vom OLG Dresden (oben 3.1) ausführlich entwickelten Lösungslinie. Der Gläubiger schaltet eine auf Forderungseinzug spezialisierte Firma ein, »da in der Regel ein betriebseigenes Mahnwesen mit hochbezahlten Spezialisten nicht kostendeckend ausgelastet werden kann« (so der Bundesverband Dt. Inkasso-Unternehmen e.V. in einer Selbstdarstellung aus 1993). Nicht der Verzug des Schuldners ist adäquat kausal für die vergütungspflichtige Auslagerung des Forderungseinzugs, sondern die Erwartung von Kosteneinsparungen für den Gläubiger durch die Beauftragung eines spezialisierten, effektiver arbeitenden Dienstleistungsunternehmens.

4. Höhe der Inkassokosten

Wir vorstehend hergeleitet, ist die Vergütungspflicht der HEAG für den umfassend ausgelagerten Forderungseinzug nicht erst durch den Verzug entstanden und damit nicht als Verzugsschaden gem. § 286 Abs. 1 BGB erstattungspflichtig. Dennoch soll noch kurz auf die ebenfalls umstrittene Frage der Höhe von Inkassokosten eingegangen werden:

In Rechtsprechung und Literatur werden die Vergütungsgrenzen für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit noch sehr unterschiedlich gezogen (vgl. Nachweise bei OLG Dresden AnwBI 1994, S. 148; SEITZ a.a.O., Rdn. 263f). Nach Ermittlungen des OLG Dresden AnwBI 1994, S. 150 werden »großenteils 5/10 oder 7,5/10-Anwaltsgebühr für gerechtfertigt gehalten«.

Legt man in Anlehnung an § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO eine Mittelgebühr von 7,5/10 zugrunde (so zuletzt OLG Dresden WiB 1996, S. 187 f.) und rechnet Auslagenpauschale plus die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, addieren sich bei Forderungen bis 600 DM an zulässigen Inkassokosten rund 50 DM auf (vgl. die Tabellen bei GROTE: Inkasso-Kosten, 1994, S. 34 sowie STIFTUNG INTEGRATIONSHILFE [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1995, Teil IV, Kap. 12.5.5.1).

Das OLG München (JurBüro 1989, S. 90) erkennt gar nur auf eine 5/10-Gebühr, soweit sich die Inkassotätigkeit auf wenige Mahnschreiben beschränkt.

Das für die Region um Darmstadt zuständige OLG Frankfurt (JurBüro 1990, S. 487) bewilligt bis zu 10/10. Selbst diese Grenze wird aber mit den von SCHIMMELPFENG in Rechnung gestellten 82,80 DM um rund 25 % überschritten.

Bei einem Gegenstandswert bis 600 DM beträgt eine 10/10-Gebühr 50 DM + 15 % Auslagenpauschale + 15 % MWST, so daß allenfalls 66,12 DM gerechtfertigt erscheinen. (Immer vorausgesetzt, daß die Inkassokosten überhaupt dem Grunde nach erstattungsfähig wären!)

5. Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerherathung

Vor allem in der Betreuung von Abhängigen, Wohnungslosen und Asylbewerbern sind wiederholt Schwarzfahrer zu beraten, die derzeit nicht in der Lage sind, das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. In Abhängigkeit vom aktuellen Verfahrensstand ergeben sich folgende Einwirkungsmöglichkeiten:

5.1 Handlungsmöglichkeiten vor Ablauf der Zahlungsfrist

Soweit zahlungsunfähige Schwarzfahrer so frühzeitig um Beratung nachsuchen, was in der Praxis eher die Ausnahme darstellt, wäre umgehend gegenüber der HEAG (oder ggü. dem bevollmächtigten Inkassobüro) die aktuelle Leistungsunfähigkeit in geeigneter Form zu belegen. Dies kann z.B. durch Pfandlosbescheinigung, Sozialhilfebescheid, E.V. oder auch durch die Lohnbescheinigung mit Gegenrechnung des (erhöhten?) Pfändungsfreibetrages geschehen.

Nach ganz h.M. steht dem Gläubiger jedenfalls dann kein Anspruch auf Inkassokosten zu, »wenn der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, da in einem solchen Fall die Notwendigkeit, später einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen, vorhersehbar ist« (so HEINRICHS in PALANDT/HEINRICHS a.a.O., § 286 Rdn. 9). Für die Prognose der Erfolgsaussicht ist dabei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Einschaltung des Inkassounternehmens abzustellen (vgl. HUMMEL: Zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, 1 urBüro 1990, S. 282-288). Nun hat die HEAG den Auftrag zum Forderungseinzug zwar bereits vorab erteilt. Da aber ein Inkassoauftrag korrekterweise erst nach Verzugsseintritt erfolgen dürfte (vgl. oben 3.3), muß es ausreichen, wenn die HEAG oder ihr Beauftragter SCHIMMELPFENG noch vor Verzugsseintritt (mit Fristablauf) positive Anhaltspunkte für die Leistungsunfähigkeit ihres Schuldners erhält.

5.2 Handlungsmöglichkeiten nach Zahlungsaufforderung durch Inkassobüro

Liegt zum Zeitpunkt der Beratung bereits eine (kostenbewehrte) Zahlungsaufforderung eines Inkassobüros vor, sollte ebenfalls umgehend die aktuelle Leistungsunfähigkeit belegt werden (vgl. 5.1). Dabei ist immer darauf zu achten,

daß aus den Belegen nicht die aktuelle Bankverbindung ersehen werden kann.

Stundungs- bzw. Ratenvereinbarungen, die einseitig vom Inkassobüro vorformuliert wurden, sollten grundsätzlich nicht unterzeichnet werden. Die als Raten-»Vergleich« bzw. Schuldanerkenntnis ausgestalteten Inkassoformulare enthalten in der Regel weitere (rechtlich umstrittene) Entgeltvereinbarungen – wie Vergleichsgebühr oder Kontoführungsgebühr – sowie eine umfassende Sicherungsabtretung. Eine formgültige Sicherungsabtretung begünstigt das Inkassounternehmen speziell im Verbraucher-Insolvenzverfahren und »produziert« damit geradezu dessen spätere Unnachgiebigkeit ggü. Vergleichsvorschlägen.

Vergleiche das DID-Fallbeispiel in STIFTUNG INTEGRATIONSHILFE a.a.O., Teil IV, Kap. 12.5.3.1 mit vorformuliertem Schuldanerkenntnis einschließlich zusätzlichen Vergleichskosten und Sicherungsabtretung.

Anzuraten ist die Offerte eines vorn *Schuldner selbst formulierten schriftlichen Schuldanerkenntnisses* ohne Vergleichscharakter und mit folgendem typischem Inhalt:

Hiermit erkenne ich an, der HEAG Verkehrs-GmbH, vertreten durch SCHIMMELPFENG als Inkassobevollmächtigtem, ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 DM zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen zu schulden.

Weitere Inkassokosten oder Vergleichsentgelte fallen nicht an.

Sollte mir später die Einrede der Verjährung zustehen, werde ich davon keinen Gebrauch machen.

Läßt sich das Inkassobüro im Antwortbrief auf diese Textfassung ein, reduziert sich die Forderung auf das ursprüngliche Beförderungsentgelt plus 4 % Zinsen. Gegebenenfalls erscheint auch ein Verzugszinssatz in Höhe des üblichen Dispo-Zinssatzes von Diskontsatz plus äußerstenfalls 7 % akzeptabel (vgl. STIFTUNG INTEGRATIONSHILFE a.a.O., Teil IV, Kap. 12.4.2.4).

Besteht die Gläubigerseite statt dessen auf einer Titulierung der Forderung, wäre auf die *kostensparende Titulierungsalternative eines notariellen Schuldanerkenntnisses* hinzuweisen.

Sollten Sie wirklich auf einer Titulierung Ihrer Forderung bestehen müssen, bin ich bereit, Ihren Anspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 DM (zuzüglich des gesetzlichen Verzugszinssatzes) durch ein notarielles Schuldanerkenntnis abzusichern und mich darin der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen.

Damit ließe sich zügig der von Ihnen gewünschte Vollstreckungstitel schaffen, und es könnten so Anwalts- und Gerichtskosten eingespart werden, was schließlich in beiderseitigem Interesse läge.

Wie ich Ihnen bereits nachgewiesen habe, bin ich zahlungsunfähig, weshalb Sie zunächst mit den No-

tarkosten für das Schuldanerkenntnis in Vorlage treten müßten. Sollten Sie sich mit diesem -- für beide Seiten kostensparenden -- Vorgehen einverstanden erklären können, bitte ich Sie um kurze schriftliche Bestätigung.

Die Notarkosten für ein solches notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung belaufen sich einschließlich einer vollstreckbaren Ausfertigung für den Gläubiger bei einem Geschäftswert bis 2.000 DM auf eine volle Gebühr von gerade mal 20 DM! Hinzu kommen ggf. erforderliche Schreibauslagen und Portokosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sollte das Inkassounternehmen dieses kostensparende Titulierungsangebot hinsichtlich der Hauptforderung verweigern und statt dessen über seinen Vertragsanwalt das gerichtliche Mahnverfahren wegen der Gesamtforderung in die Wege leiten, fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis. Allein aufgrund des obigen Angebotes besitzt der Gläubiger ja noch keinen Vollstreckungstitel, auf den man ihn verweisen könnte. Auch erachtet es die Rechtsprechung grundsätzlich für zulässig, daß der Gläubiger einen Rechtsanwalt mit der Wahrung seiner Interessen gegenüber säumigen Schuldnern beauftragt (vgl. HEINRICHS in PALANDT/HEINRICHS a.a.O., § 286 Rdn. 7 m.w.N.). Es empfiehlt sich deshalb auch bei dieser Fallgestaltung lediglich die Einlegung eines Teil-Widerspruchs/Teil-Einspruchs gegen die Inkassokosten, wie oben zu 3. erläutert. Diese kostentreibende Vorgehensweise sollte jedoch dem aufsichtsführenden Gerichtspräsidenten am Geschäftssitz des Inkassounter-

nehmens zwecks Überprüfung vorgelegt werden. Gemäß § I Abs. 1 der 2. VO zur Ausführung des RBERG sind die zugelassenen Inkassounternehmen »zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsgemäßen Führung der übernommenen Geschäfte verpflichtet«. Das standardisierte »gerichtliche Mahnverfahren trotz Angebot eines Schuldanerkenntnisses ablaufen zu lassen, scheint mit dieser »Standespflicht« schwerlich vereinbar!

Es lohnt sich allerdings insofern für die Inkassounternehmen, als sie an den in Mahn- und Vollstreckungsbescheid fixierten Anwaltsgebühren erheblich partizipieren. (Einzelheiten zur pauschalen Abgeltung der Arm alts-»Unterschrift« bei OLG Dresden AnwBl 1994, S.150/151 und JÄCKLE: Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, JZ 1978, S. 6751676)

5.3 Intervention im gerichtlichen Mahnverfahren

Läuft zum Beratungszeitpunkt bereits das gerichtliche Mahnverfahren, ist darauf hinzuwirken, daß Inkassokosten nicht zusätzlich zu den Rechtsanwaltsgebühren tituliert werden. Dem Klienten ist insofern zu fristgerechtem Teil-Widerspruch/Teil-Einspruch zu raten. Im Hinblick auf die Entscheidung des AG Spandau 5 C 304/95 vom 19.9.1995 sowie auf den vorstehend herausgearbeiteten Konstruktionsfehler zum Zeitpunkt des Inkassoauftrages durch die HLAG steht nicht zu erwarten, daß es die Gläubigerseite diesbezüglich zu einer Entscheidung im streitigen Verfahren kommen lassen wird.

anzeige



Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:
ab 5 Stück 11,90 DM
ab 10 Stück 10.40 DM

Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel
Fax 05 61 / 71 11 26

Der Arbeitskreis-Ins^o der AG SBV (s. *meklungen* in diesem Heft) hat zu den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien eine Stellungnahme und einen Ergänzungsvorschlag für die geeignete Stelle im InsO-Verfahren vorgelegt. Diese Stellungnahme sowie das Positionspapier zu den »Vertraglichen Vereinbarungen zwischen Trägern von Schuldnerberatungsstellen und Kommunen bzw. Kreisen im Rahmen der §§ 17, 93 Bundessozialhilfegesetz« (s. weiter unten) sind gemeinsame Erklärungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der BAG-SB und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände zu diesen Fragen.

Stellungnahme der AK-Ins^o der AG SBV

Anforderungsprofil für »geeignete Stelle« im InsO-Verfahren

Vorschlag der Bund-Länder Arbeitsgruppe

- I. Die Schuldnerberatungsstelle muß von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet.
2. Die Schuldnerberatungsstelle muß auf Dauer angelegt sein.
3. In der Schuldnerberatungsstelle muß mindestens eine Person tätig sein, die über längerfristige praktische Erfahrungen mit Schuldnerberatung verfügt. Längerfristige praktische Erfahrung liegt in der Regel bei dreijähriger Tätigkeit vor.

Die Person soll über eine Ausbildung

- als Diplom-Sozialarbeiter/ Diplom-Sozialarbeiterin bzw. Diplom-Sozialpädagoge/ Diplom-Sozialpädagogin oder als Bankkaufmann/ Bankkauffrau bzw. Betriebswirt/ Betriebswirtin oder als Ökonom/ Ökonomin bzw. Ökotrophologe/Ökotrophologin oder
- eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
- eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder
- eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Vorschlag der AK-Ins^o der Verbände

1. *Die Schuldnerberatung muß einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einer Verbraucherzentrale angehören oder eine Einrichtung einer Kommune oder Landkreises sein.*
Der Träger einer Schuldnerberatungsstelle stellt sicher, daß sie von einer zuverlässigen Person geleitet und auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet wird.
3. Die Schuldnerberatungsstelle muß auf Dauer angelegt sein. *Schuldnerberatung sollte ausschließlich oder schwerpunktmäßig betrieben werden.*
4. In der Schuldnerberatungsstelle muß mindestens eine Person tätig sein, die über längerfristige praktische Erfahrungen mit Schuldnerberatung verfügt. Längerfristige praktische Erfahrung liegt in der Regel bei *zwei*-jähriger Tätigkeit vor.

Beratungsfachkräfte in der Seiwirbterberatung sollen über eine Ausbildung als

- als Diplom-Sozialarbeiter/ Diplom-Sozialarbeiterin bzw. Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin (*und eine Zusatzqualifikation in: Bereich Schuldnerberatung mit Schwerpunkt in wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen verfügen*) oder
- Dipl. Betriebswirt/ Dipl. Betriebswirtin (*) oder
- Ökonom/ Ökonomin (*) oder
- Dipl. Ökotrophologe/ Dipl. Ökotrophologin (*) oder
- eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst (*) oder
- eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung (*) oder
- eine vergleichbare Ausbildung (*) verfügen.

(*) mit Zusatzqualifikation in Schuldnerberatung mit dem Schwerpunkt Sozialarbeit

Sofern in der Schuldnerberatungsstelle keine Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt ist, muß die notwendige juristische Beratung extern sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

4. Die Schuldnerberatungsstelle muß über zeitgerechte technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen.

Sofern in der Schuldnerberatungsstelle keine Person mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt ist, muß die notwendige juristische Beratung extern sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt.

5. Die Schuldnerberatungsstelle muß über zeitgerechte technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen.

Begründung der Ergänzungsvorschläge des AK-Inso der Verbände

1. Die Schuldnerberatung muß einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einer Verbraucherzentrale oder eine Einrichtung einer Kommune oder Landkreises sein.

Im Entwurf der Bund-Länder Arbeitsgruppe fehlt eine Regelung, die sicherstellt, daß gewerbliche Schuldenregulierer keine Anerkennung als »geeignete Stelle« erreichen können. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu beobachten gewesen, daß gewerbliche Schuldenregulierer mit dem Deckmantel eines »gemeinnützigen Vereines« sogenannte Schuldenberatung anbieten. Diese Art der »gewerblichen Schuldenberatung« zielt in Wahrheit auf »Gewinnerzielung« auf Kosten der Schuldner. Hier sei u.a. exemplarisch die »Schuldnerhilfe Aachen« genannt. Der Nachweis, daß diese verkappten »gewerblichen Schuldenregulierer« keine gemeinnützigen Ziele verfolgen und über entsprechende Kenntnisse verfügen ist in der Praxis nicht immer ganz einfach. Daher ist es von Bedeutung, daß die Trägerschaft entsprechend klar geregelt ist. Sollte ein gemeinnütziger Verein qualifizierte Schuldnerberatung, wie auch Insolvenzhilfe anbieten wollen, so kann er jederzeit Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes werden. Auch hier seien einige Beispiele genannt, z.B. Schuldnerhilfe Köln und Essen oder ISKA-Nürnberg etc. Durch eine entsprechende Regelung der Trägerschaft bürden dann die Wohlfahrtsverbände bzw. Verbraucherzentralen für eine sachgerechte Durchführung der Beratung, auch im Rahmen der Insolvenzhilfe. Eine solche Regelung vereinheitlicht und vereinfacht die Prüfung der Justiz.

2. Der Träger der Schuldnerberatungsstelle stellt sicher, daß...

Im Entwurf der Bund-Länder Arbeitsgruppe soll die Beratungsstelle sicherstellen, daß eine zuverlässige Person die Stelle leitet. Jede Schuldnerberatungsstelle hat einen Träger, das kann eine Abteilung innerhalb einer Untergliederung eines Wohlfahrtsverbandes sein oder aber auch ein eigenständiger Träger, der wiederum (beigefügtes) Mitglied eines Verbandes oder -einheit ist. Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe Ins^o der Verbände, daß grundsätzlich nicht die Beratungsstelle, sondern der jeweilige Träger die Zuverlässigkeit des Leiters, wie der Mitarbeiter/innen gewährleistet.

3. Die Schuldnerberatung muß auf Dauer angelegt sein. Schuldnerberatung sollte ausschließlich oder schwerpunktmäßig betrieben werden.

Um eine kontinuierliche und professionelle Arbeit sicherzustellen, ist es notwendig, wie die Arbeitsgruppe Bund-Länder in ihrem Entwurf vorsieht, daß Schuldnerberatung langfristig, d.h. auf Dauer angelegt sein muß, um auch fachgerechte Insolvenzhilfe gewährleisten zu können. Der AK-Inso der Verbände ist jedoch der Ansicht, daß das Kriterium der Dauer allein zu wenig ist, um professionelle Schuldnerberatung und damit auch Insolvenzhilfe sicherzustellen. Schuldnerberatung kann nicht »nebenbei« geleistet werden. Nach diesem Kriterium könnte auch Insolvenzhilfe geleistet werden, wenn ein Mitarbeiter nur 10% seiner Arbeitszeit (= ca. 4 Stunden pro Woche) in der Schuldnerberatung tätig ist. Um eine professionelle Insolvenzhilfe sicherzustellen, empfiehlt der AK-Inso der Verbände, daß als »geeignete Stelle« nur Beratungsstellen, egal ob spezialisiert oder integriert, in Frage kommen, deren Arbeitsschwerpunkt schwerpunktmäßig Schuldnerberatung darstellt. Nur hier wird dann eine fachgerechte Insolvenzhilfe von Seiten der Schuldnerberatung sichergestellt werden.

4. In der Schuldnerberatungsstelle muß mindestens eine Person tätig sein.... Längerfristige praktische Erfahrungen liegen i.d.R. bei zweijähriger Tätigkeit vor. Beratungsfachkräfte in der Schuldnerberatung...

Wenn Schuldnerberatung schwerpunktmäßig bzw. ausschließlich vom Mitarbeiter betrieben wird, ist eine zweijährige Beratungserfahrung als ausreichend anzusehen. Im Sinne der Bestandswahrung reicht eine zweijährige Beratungserfahrung ebenfalls aus, da die Mehrzahl der tätigen Beratungsfachkräfte über eine weit längere praktische Erfahrung verfügen.

Der AK-Inso der Verbände geht davon aus, daß im Bereich Schuldnerberatung, aufgrund der unterschiedlichsten Anforderungsbereiche, die wirtschaftliche, juristische, pädagogische wie auch Gesprächsführungskompetenzen umfassen, grundsätzlich eine Zusatzqualifikation im Bereich Schuldnerberatung unerlässlich ist. Der AK-Inso der Verbände empfiehlt daher, daß zu den jeweiligen »Primärqualifikationen«

der Beratungsfachkräfte eine den Grundsätzen der psychosozialen Beratungsarbeit fehlende Zusatzqualifikation zumindest nachträglich sicherzustellen ist. Als Beispielhaft sind hier die Richtlinien zur Schuldnerberatung des Landes Sachsen-Anhalt zu nennen.

Im bislang vorliegenden Entwurf eines Anforderungsprofils für »geeignete Stellen« der Arbeitsgruppe Bund-Länder der Justiz- und Sozialministerien ist noch keine Regelung hinsichtlich eines Anerkennungsverfahrens getroffen worden.

In der AK-Ins^o der Verbände wurde festgehalten, daß auf jeden Fall sichergestellt werden muß, daß den Wohlfahrtsverbänden eine Art Mitspracherecht bei der Anerkennung von »geeigneten Stellen« zu [§]estanden wird. Dies kann so aussehen, daß eine Stellun[§]nahme bei der Anerkennung als »geeignete Stelle« von den Wohlfahrtsverbänden eingeholt wird bzw. beim Anerkennungsverfahren mit einzureichen ist.

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Trägern von Schuldnerberatungsstellen und Kommunen bzw. Kreisen im Rahmen der §§ 17, 93 BSHG

In diesem Papier wird der Versuch unternommen, Empfehlun[§]en für vertragliche Vereinbarungen im Rahmen der §§ 17, 93 BSHG zu geben.

Dies geschieht auf der Grundlage bereits vorliegender Vereinbarungen zwischen den Trägern von Schuldnerberatungsstellen und Kommunen. Neben der Bewertung grundsätzlicher Fragen werden in diesem Zusammenhang Rahmenbedingungen für die notwendigen fachlichen Standards skizziert.

Als Zielsetzung sollten in den vertraglichen Vereinbarungen genannt werden:

- die Schuldnerberatung vermittelt Familien und Personen Hilfen mit dem Ziel, Betroffenen wieder zu einer gesicherten Lebensgrundlage zu verhelfen und künftig Rückfälle in die Überschuldung zu verhindern.
- die Schuldnerberatung soll einer Überschuldung vorbeugen; das schließt präventive Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Auf der Grundlage dieser Zielsetzung sollte Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgabe anerkannt sein.

2. Das Leistungsangebot sollte psychosoziale, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte umfassen.
3. Die berufliche Qualifikation der Berater/-innen ist die wesentliche Voraussetzung für die erforderliche Fachkompetenz, durch die die Träger die Qualität der Schuldnerberatung garantieren. Primär kommt die Berufsgruppe von Sozialarbeiter/-innen/ Sozialpädagogen/-innen (mit einer Zusatzqualifikation im Bereich Schuldnerberatung) in Betracht. Vertreter/-innen anderer Berufsgruppen benötigen eine sozialarbeiterische/-pädagogische Zusatzqualifikation neben der Qualifikation im Bereich Schuldnerberatung. Die zusätzliche Unterstützung einer Fachberatung innerhalb eines Verbandes oder einer Region sollte gewährleistet sein.
4. Grundlage jeglicher Finanzierung sollte ein allgemein anerkannter Bedarfsschlüssel sein, ausgehend von der Anzahl der überschuldeten Haushalte. Nach vorliegenden Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, daß ca. 4.5% der Haushalte überschuldet sind (lt. den Ergebnissen des Microzensus vom April 1994 lebten in 100 Haushalten in Deutschland 223 Personen). Empfohlen wird mindestens 1 Beratungsstelle (2 Berater/-innen + Verwaltungskraft) pro 50.000 Einwohnern. Regionale Besonderheiten (z.B. strukturschwache Gebiete) sollten zudem Berücksichtigung finden.

Für die Leistungsgewährung sollten die Formalien und somit der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden, da ansonsten die Beratungskapazitäten gemindert und die Hemmschwelle für die Ratsuchenden erhöht wird.

Im Hinblick auf die Zielgruppe kann festgehalten werden, daß eine Einschränkung auf anspruchsberechtigte Sozialhilfeempfänger/innen bei weitem nicht dem Bedarf entspricht. Anspruchsberechtigt sollten sowohl alle von Ver- und Überschuldung bedrohten, als auch betroffenen Personen sein.

Der Vertrag sollte so ausgestaltet sein, daß die tatsächlichen Kosten finanziert werden. Sind vertragliche Einschränkungen des Personenkreises vorgesehen, müssen zumindest die tatsächlich geleisteten Ratenzahlungen das anrechenbare Einkommen reduzieren.

Der Pauschalfinanzierung ist aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes (z.B. ein Jahresbericht über erbrachte Leistungen) und der weitreichenden Autonomie des Trägers Vorrang zu geben¹.

Bei der Einzelfallabrechnung soll der Beratungsstelle die Kompetenz übertragen werden, unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Zielgruppe, über den Zugang zur Beratung zu entscheiden.

Bei der Kostenberechnung muß lt. KGSt-Gutachten² von einer Jahresgesamstundenzahl³ von 1340 Std. pro Berater/-in ausgegangen werden.

Eine Kostenkalkulation muß folgende Faktoren berücksichtigen:

Personalkosten

- ◆ für Berater/-innen
- ◆ für Verwaltungskräfte (gemäß dem erforderlichen Beschäftigungsumfang)
Nebenkosten (Fortbildung, Supervision)

Sachkosten

- ◆ allgemeiner Bürobedarf (Papier, Porto, Kopierkosten, etc.)
- ◆ Raumkosten (Miete bzw. Abschreibung, Reinigung, Strom, Heizung, etc.)
- ◆ Telefonkosten (einschl. Telefon- und Telefax-Gebühren)
- ◆ Fahrtkosten (Dienstreisen, Dienstfahrten)
- ◆ EDV
- ◆ Instandhaltung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte)
- ◆ Periodika, Literatur

Laut KGSt-Gutachten wird eine jährliche Sachkostenpauschale von DM 10.500 (ohne EDV) bzw. DM 21.500 (incl. EDV) vorgeschlagen.

Gemeinkosten

- ◆ Regiekosten (anteilige Kosten für Leitungsaufgaben und für Dienstleistungen, z.B. Trägeraufwand für Personal/Gehaltsabrechnungen, Honorarc, Fachberatung, usw.)

Das KGSt-Gutachten schlägt hier als jährliche Pauschale mindestens 10% der jährlichen Personalkosten vor.

Abschließende Bemerkung:

Die zu ermittelnden Kosten müssen in bezug zur Fallzahl, zur Beratungseinheit oder zu den Arbeitsstunden gesetzt werden.

Grundsätzlich sollte hinsichtlich des Zahlungsmodus eine abschlagsmäßige Vorauszahlung der Personalkosten und der Büro- und Energiekosten erfolgen. Die Sachkosten und die Personalnebenkosten sollten jährlich im voraus zu Beginn eines Jahres überwiesen werden. Die Spitzabrechnung kann mit dem Jahresabschluß erfolgen.

Mit der Finanzierung der Schuldnerberatung durch die §§ 17 und 93 BSHG sollten auch Prävention und Öffentlichkeitsarbeit sowie nicht im Einzelfall abrechenbare Kurz-, Telefon- und Erstberatungen sicher gestellt sein, die ebenfalls zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit dienen.

Die Kostenübernahme in Form einer pauschalierten Förderung ist auch in der geplanten BSHG-Novelle ausdrücklich als eine Möglichkeit vorgesehen.

² Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Köln, Bericht 11/93

³ Ausgehend von 1577 Jahresarbeitsstunden wird eine 15%-ige »Rüstzeit« für nicht fallbezogene Tätigkeiten (Dienstgespräche, allgemeine Verwaltungstätigkeit) zugrunde gelegt.

D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung

von Ottmar Bergmann und Günther Pretzsch, Julateg e. V. Berlin

1. Vorbemerkungen

Es erscheint sinnvoll, zum jetzigen Zeitpunkt eine Diskussion über elektronische Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung zu entfachen. Dieser Artikel soll der Start einer sich weiterentwickelnden Auseinandersetzung innerhalb der Mitgliedschaft der BAG-SB werden. Die Wissensstände sind äußerst unterschiedlich. Für die einen ist die Benutzung eines PC selbstverständliches Handwerkszeug, andere dagegen sind noch weit davon entfernt, von ihren Arbeitgebern ein solches Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt zu erhalten. Die eine basteln schon an eigenen Programmen, entwickeln mit Hilfe des PC neue Arbeitsweisen in der Schuldnerberatung, die anderen beherrschen noch nicht einmal Anfangsgründe der Datenverarbeitung.

Das eigentliche Problem aber ergibt sich aus den Anforderungen der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen gem. §§ 93, 17 BSHG. In den Vereinbarungen nach § 93 II BSHG müssen Regelungen getroffen werden, in denen Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistungen der Schuldnerberatung und deren Prüfung durch den Kostenträger gewährleistet werden müssen. Weiter müssen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit der Schuldnerberatungsstellen betriebswirtschaftlich überprüfbar sein. Diese Anforderungen erfordern eine laufende statistische Erfassung der Leistungen einer Schuldnerberatungsstelle. Auch hier ist erheblicher Diskussionsbedarf offen, denn die Schuldnerberatung im Ganzen hat bislang Standards über den Inhalt der notwendigen statistischen Arbeit noch nicht entwickelt. Die Diskussion über elektronische Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung verfolgt auch den Zweck, Kolleginnen und Kollegen, deren Arbeitgeber sich bislang – aus welchen Gründen auch immer – gegen die Anschaffung von PCs und geeigneter Software sperrten, Argumentationshilfen zu geben.

Wir vertreten die Meinung, daß für eine leistungsstarke Schuldnerberatungsstelle die Arbeit am PC heute und in der Zukunft unabdingbar geworden ist. Es gibt sicher eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die diese Meinung grundsätzlich bestreiten. Auch hierüber sollte ein Meinungsaustausch erfolgen.

2. Praktische Notwendigkeit der Datenverarbeitung

In steigendem Maß ist es in der Schuldnerberatung notwendig, größere Datenbestände zu erfassen und zu verarbeiten. Das ist nur noch mit der Elektronischen Datenverarbeitung möglich und sinnvoll.

Das Hauptaugenmerk liegt auf einer effektiven Textverarbeitung mit integrierter Datenbank und Tabellenkalkulation sowie bei kommerziellen Schuldnerberatungsprogrammen.

Computergestützte Textverarbeitung ermöglicht die Erstellung und Nutzung von Vorlagen und eine schnelle Erarbeitung von Texten mit einfacher Korrekturmöglichkeit und Rechtschreibkontrolle.

Datenbanken bieten eine nicht zu unterschätzende Hilfe bei der Automatisierung von Vorgängen. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, sowohl einen Adressenstamm der Klienten und Gläubiger anzulegen und Serienbriefe zu gestalten als auch Forderungsaufstellungen zu generieren.

Eine Tabellenkalkulation ermöglicht Berechnungen im Bereich des Haushaltes und beim Grad der Verschuldung. Aber auch die Sozialhilfe und Kredite können damit nachgerechnet werden.

Kommerzielle Schuldnerberatungsprogramme bieten die Möglichkeit, schnell und effizient Datenstämme anzulegen, ohne großen Zeitaufwand Zusammenhänge darzustellen sowie Transferleistungen und Kredite zu berechnen.

3. Mindestanforderungen an die Hard- und Software

Hardware

Die Anforderungen an die Hardware stehen in engem Zusammenhang mit der voraussichtlich genutzten Software sowie den gestellten Qualitätsansprüchen. Nimmt man als Basis die unten genannten Softwarekomponenten, ergeben sich folgende Minimalanforderungen:

arbeitsmaterialien

im BAG-info

Prozessor 386 DXxx (486SXxx->486DXxx->
486DX2-xx->486DX4-xx->Pentium Pxx
(xx = Taktfrequenz, sinnvollerweise nicht
unter 40 MHz, -> Entwicklungslinie)
RAM 4 MByte PS2-Modul
Festplatte 250 MByte
Grafikkarte Trident 512k RAM
I/O-Port 2 seriell/1 parallel
Tastatur MFII-Tastatur mit 102 Tasten
Maus Microsoft Serienmaus
Monitor 14" Farbmonitor non interlaced
(strahlungsarm)
Laufwerk Diskettenlaufwerk 32 Zoll 1,44 MByte
Drucker HP Deskjet 600 Tintenstrahldrucker
(Hawlett Packard)

Software

Betriebssystem MS-DOS 6.22
MS-Windows für Workgroups 3.11
Basissoftware MS-Works 3.0 für Windows 3.1
(Integriert sind Textverarbeitung,
Datenbank, Tabellenkalkulation
sowie ein Datenfernverarbeitungs-
modul)
Software für
Schuldnerberater SOLDI
(SOzialhilfe im Dialog)
Berechnung der Sozialhilfe
HILFEPFÄNDUNG
*Berechnung der Pfändungsfrei-
grenzen bei gerichtlicher und
Unterhaltspfändung*
CALs
*Kreditberechnung, Kreditabrech-
nung, vorzeitige Kündigung u. a.*
(IFF Hamburg)

CADAS
*minimierte Variante von CALS
vom gleichen Hersteller*
F-PROT
*Vom Amt für Datensicherheit emp-
fohlenes Virenschutzprogramm*

4. Zusatzkomponenten

Einer der Gründe für den Siegeszug der Datenver-
arbeitung ist die Möglichkeit, sehr umfangreiche Daten-
bestände, wie z.B. komplette Gesetzestexte, zu spei-
chern und zu verarbeiten. Diese Datenbestände sind
jedoch auf dem Trägermedium Diskette nicht mehr
unterzubringen. Sie liegen meist auf CD-ROM vor.
CD-ROM-Laufwerk intern, Double-Speed, ATAPI-
Schnittstelle (wird wie eine 2. Festplatte geschaltet
und konfiguriert).

5. Ausbildungskonzept

Eine effiziente Ausbildung sollte jeden Mitarbeiter
befähigen, seinen Computer gezielt einzusetzen und
Fehlbedienungen möglichst auszuschließen. Von
Julateg e.V. wurde dazu ein Ausbildungskonzept mit
den Inhalten: Grundlagen der Datenverarbeitung,
Betriebssysteme und ihre Besonderheiten, Anwen-
derprogramme unter WINDOWS sowie Anwen-
derprogramme unter MS-DOS erarbeitet.

P wie Prozeßkostenbeihilfe

Erhöhte Freibeträge für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie im Aufsatz »Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe« in BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 31-38, ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Ratsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepaßt. Für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 gab das Bundesministerium der Justiz die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen bekannt (BGBl. 1996 I, S. 824):

Einkommensfreibetrag der Partei (Rechenschritt 2.4.):	649,00 DM
Unterhaltsfreibetrag des Ehegatten (Rechenschritt 2.6.):	649,00 DM
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet wird (Rechenschritt 2.7):	456,00 DM

Als Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG (Rechenschritt 2.5.) errechnen sich daraus folgende Abzugsbeträge vom Einkommen:

bei unbeschränkt Leistungsfähigen Einkünfte bis 140,80 DM werden voll abgesetzt; bei Einkünften zwischen 140,80 DM und 1.079 DM erhöht sich der Sockelabzug von 140,80 DM um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 140,80 DM); bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.079 DM kann der Maximalbetrag abgesetzt werden von:	281,60 DM
bei beschränkt Leistungsfähigen Einkünfte bis 186,30 DM werden voll abgesetzt; bei Einkünften zwischen 186,30 DM und 931 DM erhöht sich der Sockelabzug von 186,30 DM um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 186,30 DM); bei Nettoerwerbseinkünften ab 931 DM kann der Maximalbetrag abgesetzt werden von:	372,50 DM

Hinweis:

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zur Ermittlung des »einzusetzenden Einkommens« nach § 115 Abs. 1 ZPO, der im Formularservice der BAG-SB erhältlich ist (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 53).

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1996

Bundesland	Haushalts- vorstand	Haushaltsangehörige				
		bis zur Voll- endung des 7. Lebensjahres	bis zur Voll- endung des 7. Lebensjahres beim Zusam- menleben mit Alleinerzieh- enden	vom Beginn d. 8. bis zur Vollendung d. 14. Lebens- Jahres	vom Beginn d. 15. bis zur Vollendung d. 18. Lebens- jahres	vom Beginn d. 19. Lebens- jahres an
	a) 100%	b) 50%	c) 55%	d) 65%	e) 90%	f 80%
Bayern	514	257	283	334	463	411
Baden-Wü.	532	266	293	346	479	426
Brandenburg	509	255	280	331	458	407
Berlin	531	266	292	345	478	425
Bremen	531	266	292	345	478	425
Hamburg	531	266	292	345	478	425
Hessen	531	266	292	345	478	425
Meckl.Vorp.	507	254	279	330	456	406
Nieders.	531	266	292	345	478	425
NRW	531	266	292	345	478	425
Rheinl.-Pf.	531	266	292	345	478	425
Sachsen	507	254	279	330	456	406
Sachsen-A.	511	256	281	332	460	409
Saarland	531	266	292	345	478	425
Schlesw.-H.	531	266	292	345	478	425
Thüringen	507	254	279	330	456	406

BSHG-Seminar

02. bis 06. September 1996

609 BS

An Fallbeispielen wird der Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) trainiert. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die der Referent besonders eingehen wird.

Inhalte:

- Gesetzesaufbau, Gesetzssystematik
- Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Einmalige Beihilfe, Beihilfepauschale
- Vorstellung der Software »HILFEIPFÄNDUNG«
- § 15a — Hilfe zur Schuldenregulierung?
- § 17 — Finanzierung von Schuldnerberatung
- Einschränkung, Aufrechnung § 25 und 25a BSHG

Ort: Ev. Akademie Hofgeismar

Team: Mario Neumann, Sozialamt Kassel

Tagungsbeitrag: 950 DM

Verhandeln mit Gläubigern

21. bis 25. Oktober 1996

610 VG

Verhandlungskunst ist keine Zauberei! Vielmehr kommt es auf die Klarheit der Interaktion zwischen den drei Beteiligten, dem Ratsuchenden, dem Berater und dem Gläubiger an. Wo mangels Spielräumen nicht zu verhandeln ist, muß dies eindeutig vermittelt werden. Schuldnerberater/innen erleben, daß sie vom Gläubiger mit den Ratsuchenden in einen Topf geworfen werden und genauso unter Druck geraten. Woran liegt das? Gelegentlich haben wir bereits eine Antwort darauf, aber in der Praxis fehlt es an den nötigen Konsequenzen und Umsetzungen.

Inhalte:

- Form und Stil von Schreiben an Gläubiger — Briefentwürfe
- Gesprächsführung (mündl. Verhandlung) — Rollenspiel mit Video
- Strategieentwicklung (gegenüber mehreren Gläubigern)
- Schuldenbereinigungsplan (nach künftigem Insolvenzrecht)
- Strategien von Banken und Inkassobüros (Referate)
- Reflexion: Das Dreieck »Ratsuchender-Berater-Gläubiger«

Ort: Ev. Akademie Hofgeismar

Team: Wulf Eggert, Schuldnerberater, Bad Schwalbach, Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Tagungsbeitrag: 950 DM

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1, 34117 Kassel
Tel. 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

BAG
\-SB

Anmeldung

Zu dem Seminar » _____ « in der Zeit vom

_____ 1996 in _____ melde ich mich — melden wir Herrn/Frau an:

Vorname, Name: _____

Telefon: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Arbeitgeber: _____

Telefon: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kostenträgers, Stempel

Bei Absage 4 Wochen vor Semesterbeginn erheben wir eine Ausfallgebühr von 50 % des Tagungsbeitrages; sofern Sie ohne Absage nicht zum Seminar erscheinen, ist der Tagungsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Wirtschaft

EXISTENZGRÜNDUNGEN

Kein Allheilmittel gegen Arbeitslosigkeit

Existenzgründungen gelten als gute Möglichkeit im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Doch viele der jungen Unternehmen gehen pleite, so das Ergebnis einer Tagung in Hofgeismar.

HOFGEISMAR ■ Bei Politikern und Vertretern der Wirtschaftsverbände ist derzeit die Auffassung weit verbreitet, man könne durch eine Existenzgründungsoffensive die Arbeitslosigkeit bekämpfen. Vor zu großer Euphorie warnten indes die Teilnehmer einer Podiumsdiskussion zum Auftakt der Jahresarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB). „Existenzgründung ja, aber mit Augenmaß“, so lautete das Fazit der Experten von Schuldnerberatungsstellen, Stadtparkasse, Arbeitsamt und Industrie- und Handelskammer (IHK) am Mittwoch in Hofgeismar.

Existenzgründungen seien zwar „für die Wirtschaft so wichtig wie die Jugend für die Gesellschaft“, so **Stephan Hupe**, Geschäftsführer der BAG-SB. Doch die Zahl der Insolvenzen sei im ersten Quartal 1996 im Vergleich zum Vorjahr um neun Prozent auf 7555 gestiegen. Und immer mehr gescheiterte Existenzgründer suchten die Schuldnerberatungen auf, darunter viele Menschen, die sich, um der Arbeitslosigkeit zu entfliehen, in die Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit hineintreiben ließen - oft mit zu wenig Eigenkapital oder unzureichender Qualifikation.

Genauere Zahlen über gescheiterte Existenzgründer gibt es

freilich nicht: Die Zahl der insolventen Kleinunternehmer lasse sich nicht an der Zahl der Konkursanträge messen, erklärte **Ottmar Bergmann**, Leiter zweier Beratungsstellen des Berliner Vereins „Julatek e.V.“, die Schuldnerberatung für gescheiterte Existenzgründer anbieten. „Bei den meisten Gewerbeabmeldungen wird der Konkurs gar nicht erst bemüht“, so Bergmann. Die „allgegenwärtige Existenzgründungsoffensive“ habe mitunter den „zynischen Aspekt“, daß kleine Vermögen „in die Investitionsströme der Wirtschaft eingeschleust werden sollen, damit andere damit Steuern beziehungsweise Gewinne erzielen können“.

Kredite zurückgezogen

Als Gründe für Zahlungsunfähigkeit nannte **Bergmann** eine zu schwache Kapitaldecke, „unsinnige Fehlentscheidungen der Kreditinstitute“, die oft die wirtschaftliche und gestalterische Kraft von Kleinunternehmen nicht beurteilen könnten und bei Engpässen Kredite zurückzögen. Auch die Unüberschaubarkeit des Marktes und des Konkurrenzsystems werde oft unterschätzt.

Für „Existenzgründung mit Augenmaß“ warb auch **Dieter Mehlich**, Vorstandsmitglied der Stadtparkasse: Die Volkswirtschaft brauche Existenzgründer - vor allem im Mittelstand. So werde davon ausgegangen, daß pro jungem Unternehmen etwa fünf neue Arbeitsplätze entstehen könnten. Allerdings überstehe von den bundesweit rund 400 000 Existenzgründern pro Jahr jeder Dritte bis jeder Zweite die ersten fünf Jahre nicht. (pgz)

HNA vom 13.6.96

Schuldnerberater sehen Hürden

Verband kritisiert hohe Gebühren für Insolvenzverfahren

feu DARMSTADT. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der rund 45 Schuldnerberatungsstellen in Hessen fordert mit Blick auf das Anfang 1999 in Kraft tretende reformierte Insolvenzrecht zusätzliche Büros sowie mehr geschultes Personal. Nur qualifizierte, festangestellte Berater könnten ihrer „Kundschaft“ während des komplizierten Insolvenzverfahrens beistehen, machte die Organisation bei einer Tagung in der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt geltend. Dies beginnt für die Helfer mit dem „detektivischen“ Überprüfen aller Zahlungsforderungen.

Ein Teil der nach LAG-Angaben bundesweit mehr als zwei Millionen überschuldeten und zahlungsunfähigen Haushalte wird seine finanziellen Probleme mit dem novellierten Recht außergerichtlich lösen können. Kommt eine solche Einigung mit den Gläubigern nicht zustande, landet der Fall vor Gericht. Zahlreiche Unterlagen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen dafür rasch zusammengetragen, eine Vielzahl juristischer Klippen überwunden und eine „Wohlverhaltensphase“ von sieben Jahren durchgestanden werden. In dieser Zeit gehen das pfändbare Einkommen und andere Einnahmen (etwa aus einer Erbschaft)

über einen Treuhänder an die Gläubiger. Läuft alles nach Plan, wird danach die Restschuld erlassen.

Für den Frankfurter Schuldnerberater und LAG-Vorstand Klaus Müller sind noch einige Punkte ungelöst: Etwa, welche Stelle die nötige Bescheinigung ausstellt, daß man sich nicht außergerichtlich zusammenraufen konnte.

Die Organisation sieht zudem hohe „Hürden“ für ihre Klientel. So könne sicherlich der Großteil die sich auf rund 2000 Mark summierenden Gebühren für den gerichtlichen Vergleich kaum aufbringen. Drogenabhängige, die mit Schadenersatzansprüchen aufgrund von Straftaten konfrontiert seien, hätten keine Chance auf ein Insolvenzverfahren. „Masselosen“ Schuldner dürfte es schwerfallen, die Kosten für den Treuhänder in Höhe von mindestens 200 Mark pro Jahr zu tragen.

Von der Person des Treuhänders hängt einiges ab. Er darf im Auftrag von Banken nach Schwarzkonten und gebunkertem Bargeld fahnden — gegen „Aufwandsentschädigung“ auf Rechnung des Schuldners. Und seine Beurteilung kann auch dazu führen, daß die Restschuldbefreiung binnen eines Jahres widerrufen wird.

FR vom 11.7.96

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

BB
Dun & Bradstreet
Schimmelpfeng

D&B Schimmelpfeng GmbH
Hahnstraße 31 - 35
60528 Frankfurt am Main
Telefon 069/66303-0
Telefax 069/66303-789

D&B Schimmelpfeng GmbH Postfach 7108 51 • 60498 Frankfurt am Main

Marketingdienste
Wirtschaftsinformationen
Forderungsmanagement

~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~

KUNDE

64287 DARMSTADT

HEAG VERKEHRS-GMBH

64289 DARMSTADT

IHRE REF.: 0013282
MANDAT 099960 000 00

FRANKFURT, DEN 26. MAI 1995

ZAHLUNGSANFORDERUNG LT. RG.
VUM 03.05.95

Postbank Frankfurt
Kto.645959-602 BLZ 50010060

HAUPTBETRAG	DEM	60,00
ZINSEN BIS 26.05.95		0,06
MAHNSPENEN DES KUNDEN		0,00
UNS.KOSTEN(1INCL.MWST)		82,80
BEZAHLT		0,00
SALDO		142,86

SEHR GEEHRTER HERR **MI,**

OBENGENANNTER KUNDE HAT UNS MIT DEM EINZUG DER VORBEZEICHNETEN FORDERUNG BEAUFTRAGT, DA SIE DEN FÄLLIGEN ANSPRUCH NOCH NICHT BEGLICHEN HABEN.

WIR BITTEN SIE, DEN ERRECHNETEN GESAMTSCHULDBETRAG INNERHALB VON 10 TAGEN AN UNS ALS INKASSOBEVOLLMÄCHTIGTEN ZU ÜBERWEISEN. DIE DURCH UNSERE INANSPRUCHNAHME ENTSTANDENEN KOSTEN GEHEN UNTER ULM GESICHTSPUNKT DES ZAHLUNGSVERZUGES ZU IHREN LASTEN. SOLLTE DIE ZAHLUNG NICHT FRISTGERECHT ERFOLGEN, SIND WIR BEAUFTRAGT, WEITERE MAßNAHMEN IN DIE WEGE ZU LEITEN, DIE WIEDERUM MIT ZUSÄTZLICHEN KOSTEN VERBUNDEN SIND.

GEMÄß BUNDESDATENSCHUTZGESETZ BENACHRICHTIGEN WIR SIE ÜBER DIE SPEICHERUNG VON DATEN ZU IHRER PERSON IN DER OBIGEN FORDERUNGS-SACHE.

MIT FREUNDLICHEN GRÜßEN
D&B SCHIMMELPFENG GMBH
-INKASSODIENSTE-

FRAU HOFFER
-SACHBEARBEITER-
TEL. (069)66303783

I. A. *A. Hoffer*

* BEI KORRESPONDENZ BITTE DIESE MANDAT-NR ANGEBEN

Postbank Frankfurt
Kto.645959-602 BLZ 50010160

Als Inhabersunternehmen
zugelassen
Firmenregister
Frankfurt am Main

Registrierungsamt
Frankfurt am Main
HRB 26188

Vollstreckungsamt
Dr. Klauß Westeck
Gebäudeunterw. Reehalt W Bockhülle
13000 Oarkkarz

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

Creditreform

CREDITREFORM COBURG
TITZE KG

Creditreform Co burg Titze KG Poeach 1442 96+04 Co burg



emmiNIZIMW



WIRTSCHAFTSAUSKUNFTE
INKASSO MARKETING

ZUGELASSENES INKASSOBÜRO

Betriebsesellschaft
Venen Creditreform

98444CKDO ,1442
c:dremt, strame
Tewonolesel-amcw
7.4.6mmovd.
Tme.mse eo
pcwei=hicme.9(Bunolcom)ufflasiel

Akten-Nr. stets angeben!

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Ceem,
28.02.96

Akten-Nr

11111 ~~11111~~ **Leere, Coburg**

Sehr geehrter Herr

Sie schulden unserem Mitglied noch DM 1237.02 zuzüglich Kosten und Zinsen. Sie wurden vergeblich gemahnt.

Wir ordnen unsere Akten nach

1. zahlungswilligen
2. in Not geratenen
3. hartnäckigen und zahlungsunwilligen Schuldner.

Deshalb wollen wir nicht versäumen, Ihnen selbst Gelegenheit zu geben, sich einzuordnen. Wir wollen Sie nicht von uns aus und ohne vorherige Rückfrage mit dem Vermerk "hartnäckig und zahlungsunwillig" belasten.

Da uns der gute Wille aber nur durch eine Zahlung bewiesen werden kann ersuchen wir Sie, wenigstens eine Ihren Verhältnissen angemessene Rate von

DM 200,00

bis zum 09.03.96 an uns zu entrichten.

Sollten Sie unverschuldet in Not geraten sein und derzeit keine Zahlungen leisten können, dann schreiben Sie uns, damit Ihnen nicht Unrecht geschieht.

Gegen hartnäckige und zahlungsunwillige Schuldner gehen wir energisch vor. Ersparen Sie sich weitere Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Überweisung

CREDITREFORM

Der neue Schuldenreport

Kredite der
privaten Haushalte
in Deutschland

ersatz vom Insüt.
nan.ionstle.stungen eV
sbmtwq

2f

Schulden - ein brisantes Thema

Die private Verschuldung der bundesdeutschen Haushalte nimmt dramatisch zu: mehr als 400 Milliarden Mark Konsumkredite, mehr als 800 Milliarden Mark Wohnungsbaukredite, mehr als 10 Millionen Kreditkarten und 50 Millionen ec-Karten mit Überziehung. Die Zahlen zeigen den Trend: **Immer mehr Deutsche verschulden sich!** Der Weg von der Verschuldung in die Überschuldung hängt dann häufig von fremdbestimmten Faktoren ab, wie dem unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes oder den unverhofften Mehrkosten beim Eigenheimbau.

Erstellt vom Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (IFF)

Der neue Schuldenreport

Kredite der privaten
Haushalte in Deutschland

1996, XVIII, 226 Seiten, kartoniert

24,80 DM / 184,- ÖS / 24,80 SFR

ISBN 3-472-02469-0

Das Buch nennt die Trends und liefert Fakten:

- Was sind die neuesten Zahlen und aktuellen Entwicklungen bei Konsumenten- und Hypothekenkrediten?
- Welche Auswirkungen hat das Verbraucherkreditgesetz, und was bewirkt öffentlichen Diskussion und Rechtsprechung zu Disagio, Vorfälligkeitsentschädigung, Zinsanpassung und Lebensversicherungshypotheken?
- Wie wirken sich Verschuldung und Überschuldung in den neuen Bundesländern aus?
- Welche internationalen Entwicklungen und Parallelen gibt es?

**Luchterhand
Verlag**

Postfach 2352
56513 Neuwied

Fon-Service
02631 / 801-329

Fax-Service
02631 / 801-210

Perspektiven der Schuldnerberatung 2000

Fachtagung der Schuldnerhilfe Köln e.V. in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Köln Fachbereich Sozialarbeit

Mittwoch, 2. Oktober 1996, 9.00 – 17.00 Uhr
Fachhochschule Köln, Mainzer Str. 5, 50678 Köln

Steht die Schuldnerberatung vor einer Neuorientierung? Das vorhandene Angebot reicht schon seit Jahren quantitativ nicht aus. Zunehmend sieht sich Schuldnerberatung neuen Fragestellungen gegenüber, etwa bei gescheiterten Existenzgründungen oder Eigenheimfinanzierungen, oder auch die Einführung des Verbraucherbankrotts. Gleichzeitig verschärft sich die Finanzierungssituation aufgrund der Kürzungspolitik im Sozialbereich. **Ziel der** Fachtagung ist es, Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die sich der Schuldnerberatung in den kommenden Jahren konzeptionell und in finanzieller Hinsicht bieten. Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen Referate über die zukünftigen Rahmenbedingungen, Aufgaben, Finanzierungs- und Qualifizierungswege von Schuldnerberatung. Im zweiten Teil werden konkrete Beratungsprojekte z.B. aus dem Bereich der Baufinanzierungs- und Zielgruppenberatung vorgestellt und diskutiert.

Referenten/innen: Prof. Dr. Udo Reifner, IFF Hamburg
Prof. Dr. Helga Spindler, FH Köln Fb. Sozialarbeit
Ulf Groth, Förderverein Schuldnerberatung Bremen e.V.
Marie-Luise Graf-Schlicker, Ministerialrätin, Justizministerium NRW u.a.

Teilnahmegebühr DM 60,00 – Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:
Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1, 50679 Köln, Tel. 0221/88 20 03, Fax 0221/88 20 07

Ich möchte an der Fachtagung »Perspektiven der Schuldnerberatung 2000« am 2.10.96 teilnehmen und melde mich hiermit verbindlich an.

Vorname, Name: _____

Telefax: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Unterschrift: _____

Jurist, 31 J., verh.. z. Zt. in ungek. Stellung als SB tätig. Erfahrungen in Beratung, und Verhandlung, EDV-Kenntnisse, sucht Stelle im sozialen Bereich, gerne weiter als SB, im Großraum Köln-Bonn/Rhein-Sieg. **Chiffre 3/96.1**

Diplom-Okonom. 36 J., mit Erfahrung in Sozialberatung, Sozial- und Insolvenzrecht; engagiert und zuverlässig, sucht Stelle im Bereich Schuldnerberatung, möglichst NRW. **Chiffre 3/96.2**

Bankfachwirt. 42.1., 20 J. Krediterfahrung, 1 J. Organisation, Englischkenntnisse sucht nach Ende seines 18monatigen Erziehungsurlaubs neues Aufgabengebiet als Schuldnerberater. **Chiffre 3/96.3**

Foliensatz für die Fortbildung

Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt. Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner. Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

62 Folien zu den Themen

- > Beratung und Gesprächsführung
- > Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- > Pfändung/Abtretung
- > Krisenintervention und Wohnraumschutz
- > BSHG
- > Insolvenzrecht
- > Forderungsabrechnung
- > Inkassogebühren

120 DM, für Mitglieder 100 DM

Bestellungen bitte an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Motzstraße 1, 34117 Kassel. Fax 05 61 / 71 11 26

Mahnverfahren
5.MM Untertung bra Jnre.hrena

rähnb-Scheid

Seefmrs« 1 (f).n.nch
se...«mem | Streitea

Vollstreckungsbesone.

Schuldner zahlt

Angelegenheit erledigt

Zwingsvollstreckun.

Wirkung der Vorpfändung

MÄRZ

1. Mittwoch
2. Donnerstag
3. Freitag
4. Samstag
5. Sonntag
6. Montag
7. Dienstag
8. Mittwoch
9. Donnerstag
10. Freitag
11. Samstag
12. Sonntag
13. Montag
14. Dienstag
15. Mittwoch
16. Donnerstag
17. Freitag
18. Samstag
19. Sonntag
20. Montag
21. Dienstag
22. Mittwoch
23. Donnerstag
24. Freitag
25. Samstag
26. Sonntag
27. Montag
28. Dienstag
29. Mittwoch
30. Donnerstag
31. Freitag

APRIL

1. Samstag
2. Sonntag
3. Montag
4. Dienstag

Die Vorpfändung sichert dem Vorrang der BSHG-Bank.

Und hat keinen die Pfändung und Überweisungsbeschränkung der BSHG-Bank notwendig innerhalb eines Monats

Die Vorpfändung sichert dem Vorrang der BSHG-Bank.

Dies ist aber nur möglich, wenn Pfändung und Überweisungsbeschränkung der BSHG-Bank innerhalb eines Monats

Pfändung nach Tabelle (§ 850c ZPO)
Du nee ar Ar.peter buchte,

Unpfändbar nach § 850c ZPO sind unter anderem...

- Arbeitsentlohn für Überstunden - zur Hälfte
- Urlaubsgeld - vollständig
- Aufwandszuschüssen, Gehältern, Schmutzlohn - vollständig
- Wohnkostenzuschüssen - zur Hälfte, aber maximal 500 DM

Die unpfändbaren Einkommensanteile sind zunächst vom Netto abzuführen. Der verbleibende Einkommensanteil ist der Ausgangsbasis für die Tabelle

Vorrang der Unterhaltspfändung

Unterhaltspfändung: sind nur ganz Mn enich rangig!

Aus für BAG-CUS:

--- LFESCHULDEN ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten - **neu** mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig **neu** ist die Forderungsabrechnung. Ebenso **neu** ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung - als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin:

- > Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- > Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
 - Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- > Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- > Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § I I VKG
- > Gläubiger und Forderungsaufstellung

Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign **M** On-line-Hilfe **g** Dateimanager **le**
Maussteuerung **lkt** Drop-down Menus **M** Handbuch **le**

HILFEOSCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

-
- Ich/Wir bestellen **HILFEOSCHULDEN**
 - Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Fax 05 61 / 71 11 26

Name: _____

Adresse: _____

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V
Motzstraße 1

34117 Kassel

Datum

Unterschrift

SOFTWARE

- »Hilfe!Pfändung«, PC-Programm 290 DM [240 DM]
»Hilfe!Schulden«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

FORMULARSERVICE

- »Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vollmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Preissenkung 110 DM [85 DM]

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen
in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-
SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag,
1994, 149 S. **14,90 DM**
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-
Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,
64 S. 15 DM [12 DM]

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-
ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.
31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuauf.) 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26